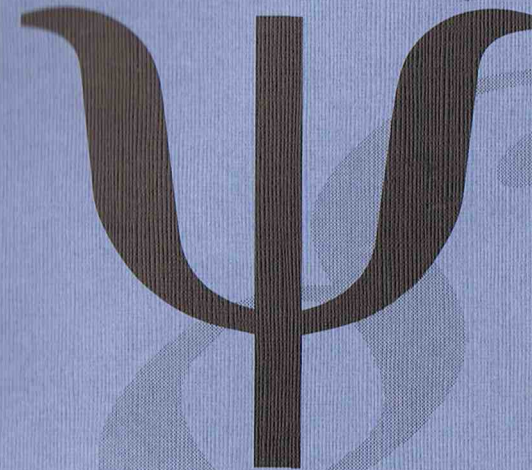


2. Jahrgang, Heft 1, Mai 1992

ISSN 0939-9062

# Praxis der Forensischen Psychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie  
im Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.



- Perspektiven psychologischer Sachverständigentätigkeit in der Familien- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit
- Gestaltende Testverfahren
- Pathologisches Glücksspiel und Schuldfähigkeit

**Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie  
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode  
(*Vorsitzende*)  
Mommensenstraße 75  
5000 Köln 41  
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Sabine Nowara  
(*Kassenwart*)  
Hagelstraße 5  
4355 Waltrop  
Tel.: (0201) 722 72 95 oder (02309) 746 27

Dipl.-Psych. Gabriele Werth  
(*Schriftführerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)  
Albert-Stohr-Straße 10  
6500 Mainz-Bretzenheim  
Tel.: (06131) 36 34 11

Dipl.-Psych. Thomas Fabian  
(*Redaktion des Rundbriefes*)  
Friedrich-Ebert-Straße 27  
2800 Bremen 1  
Tel.: (0421) 59 21 85

**Impressum**

ISSN 0930-9062

*Herausgeber:*  
Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP

*Redaktion:*  
Thomas Fabian

*Redaktionsanschrift:*  
Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1, Tel.: (0421) 59 21 85

*Anzeigenpreise:* auf Anfrage

*Auflage:* 2000

*Umschlaggestaltung:* Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

*Bankverbindung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie:*  
Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

**Inhaltsverzeichnis**

**Mitteilungen**

Bericht aus dem Vorstand (*Irmgard Rode*) ..... 4  
Aktivitäten der Landesbeauftragten (*Gabriele Werth*) ..... 5

**Aufsätze**

*Rainer Balloff*  
Perspektiven psychologischer Sachverständigentätigkeit in der Familien-  
und Vormundschaftgerichtsbarkeit ..... 6  
*Hermann Josef Berk*  
Gestaltende Testverfahren - Eine Skizze zur Problematik des Begriffes  
"Projektive Testverfahren" ..... 21  
*Wilfried Rasch*  
Pathologisches Glücksspiel und Schuldfähigkeit ..... 25

**Nachruf**

Verstehen statt Verurteilen - Zum Tode von Eberhard Schorsch (*Irmgard Rode*) ..... 35

**Berichte**

Bericht vom 9. Deutschen Familiengerichtstag (*Friedhelm Hermanns*) ..... 37  
Zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (*Sabine Nowara*) ..... 38

**Leserbrief**

Ergänzende Mitteilung (*Hans-Georg Mey*) ..... 39

**Buchbesprechungen**

de Boor, W. (1991), Sozialer Infantilismus - Ursachen der Kriminalität. (*Irmgard Rode*) ..... 40  
Eisenberg, U. (1990), Kriminologie (3. vollständig neubearbeitete Auflage). (*Peter Wetzels*) ..... 42

**Zeitschriftenschau** (*zusammengestellt von Thomas Fabian*) ..... 43

**Aus der Rechtsprechung**

Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen,  
1.9.1991 - 1.4.1992 (*Peter Wetzels*) ..... 46

**Fortbildungstagungen der Sektion und Termine** ..... 52

*Anschriften der Autoren und Autorinnen dieses Heftes* ..... 54

## Mitteilungen

### Bericht aus dem Vorstand

Im letzten Quartal des Jahres 1991 gab es drei Rücktritte von Ämtern der Sektion. Wegen unterschiedlicher Auffassungen über eine personalpolitische Entscheidung im Zusammenhang mit dem Deutschen Familiengerichtstag stellten Frau Kühne und Frau Kluck ihre Delegiertenämter zur Verfügung, und Kollege Hans Mey schied als Vorstandsmitglied aus. Wie bedauern diese Entscheidungen, respektieren sie jedoch.

In der Vorstandssitzung am 18.1.92 in Köln kooptierten wir einstimmig Frau Dipl.-Psych. Sabine Nowara als neues Vorstandsmitglied bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Als Landesbeauftragte für NRW hatte Frau Nowara bereits guten Kontakt zur Sektion. Hans Mey übertrug ihr zu Anfang des Jahres 1992 in seiner vertrauenswürdigen, korrekten und freundlichen Art die Finanzgeschäfte. Frau Nowara kommt aus der forensischen Praxis. Sie arbeitete 7 Jahre lang im Maßregelvollzug im Forensischen Zentrum Lippstadt-Eickelborn, und sie hat am 1.4.91 zum Institut für Forensische Psychiatrie in Essen übergewechselt.

In der Vorstandssitzung befaßten wir uns weiterhin mit der Konzeption des nächsten Mitgliederrundbriefes, mit der Nachbesprechung der letzten Delegiertenkonferenz, mit der Planung des Landesbeauftragtentreffens am 13.6.92 in Wiesbaden und mit der Planung der außerordentlichen und der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Nachwahl von 2 Delegierten und 2 Ersatzdelegierten und zur Bestätigung des neu kooptierten Vorstandsmitglieds werden wir eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen und zwar im Rahmen der Juni-Fortbildungstagung in Wiesbaden.



### Außerordentliche Mitgliederversammlung:

**Zeit:** Samstag, 13. Juni 1992, 19:00 Uhr

**Ort:** Wiesbaden, Penta-Hotel, Auguste-Victoria-Str. 15 (direkt am Hauptbahnhof)

Gegen 20:30 Uhr treffen sich die Landesbeauftragten mit dem Vorstand zu einem Arbeitssessen.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am 13.11.92 im Überseehotel in Bremen statt. Uns ist es gelungen, für diesen Tag Herrn Prof. Dr. Wilfried Rasch, Berlin, zu einem Vortrag zu dem Thema: "Zur Auswahl von Psycho-Sachverständigen in Strafverfahren" zu gewinnen. Der Vortrag beginnt um 19:00 Uhr, die Mitgliederversammlung um 20:00 Uhr. Haupttagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung werden sein: Klarstellung der komplizierten Vorgänge um den Familiengerichtstag 1991, Diskussion der Eckwerte des Weiterbildungsganges Rechtspsychologie und Wahl des Vorstandes.

Am 14.2.92 tagte die Ständige Planungskommission für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Würzburg. Es wurde ein Papier erstellt über Begriffsbestimmungen von Fort- und Weiterbildung allgemein, und Dr. Hommers (Psych. Institut der Universität Würzburg) brachte ein Diskussionspapier ein, das Eckwerte für die Weiterbildung in Rechtspsychologie vorschlägt, analog den Weiterbildungsrichtlinien der Klinischen Psychologen. Dieses Diskussionspapier soll sowohl in der Fachgruppe Rechtspsychologie als auch in unserer Sektion erörtert werden.

Die diesjährigen Fortbildungsveranstaltungen der Sektion entnehmen Sie bitte den letzten Seiten dieses Hefes.

*Irmgard Rode*

\* \* \*

### Aktivitäten der Landesbeauftragten

Der Vorstand der Sektion hat zur Unterstützung der Arbeit der Landesbeauftragten der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie einen Fragebogen entworfen, den diese an die Sektionsmitglieder in den jeweiligen Bundesländern schicken sollen. Er dient dem Zweck, Informationen über die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte der KollegInnen zu erfassen. Darüberhinaus wird damit den Mitgliedern mittels offener Fragen die Möglichkeit gegeben, den Landesbeauftragten ihre Vorstellungen und Wünsche hinsichtlich deren Arbeit mitzuteilen.

Mit dieser von den Landesbeauftragten durchzuführenden Fragebogenaktion soll der Informationsstand der Sektion über ihre Mitglieder aktualisiert werden, um u.a. auch die Mitgliederinteressen besser vertreten zu können. Auch für Interessenten an Forensischen Fachteams werden die ausführlicheren Informationen nützlich sein. Außerdem kann über diese Aktion ein (erster) Kontakt der Landesbeauftragten zu den Sektionsmitgliedern stattfinden, der in eine fruchtbare Zusammenarbeit münden kann. Die Landesbeauftragten sind gebeten worden, die Ergebnisse auf dem Landesbeauftragtentreffen in Wiesbaden am 13. Juni 1992 vorzustellen. Auf dieser Grundlage soll dann die weitere Arbeit der Landesbeauftragten geplant werden. Deshalb ist es wichtig, daß Sie den Fragebogen ausfüllen, und möglichst schnell an Ihren Landesbeauftragten zurückschicken. Vielen Dank.

*Gabriele Werth*

Rainer Balloff

### Perspektiven psychologischer Sachverständigentätigkeit in der Familien- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit \*

#### 1. Einleitung

Die letzte Familienrechtsreform, mit der die Familiengerichtsbarkeit eingeführt wurde, liegt seit Inkrafttreten am 1.7.1977 mehr als 14 Jahre zurück.

Dennoch hat sich die psychologische Sachverständigentätigkeit erst nach der zweiten Familienrechtsreform, die am 1.1.1980 in Kraft trat, in dem heute bekannten Ausmaß in den westlichen Bundesländern entwickelt, während beispielsweise die psychologische Sachverständigentätigkeit bei den Vormundschaftsgerichten auf eine weitaus längere Tradition zurückblicken kann.

#### 2. Die Inanspruchnahme eines Gutachters im Familiengerichtsverfahren

Die Tätigkeit des Psychologischen Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren stellt somit für Psychologen ein relativ neues Aufgabengebiet dar, das unmittelbar mit den beiden großen Familienrechtsreformen von 1977 und 1980 in Zusammenhang steht. Mit dieser Entwicklung wurde ein neues Berufsbild für Psychologen geschaffen: das Berufsbild des Forensischen Psychologen in der Familiengerichtsbarkeit.

Folgende Änderungen können dieser Entwicklung zugrundegelegt werden:

1. Bis 1977 galt für das Scheidungsverfahren nach altem Recht, daß einem als allein schuldig geschiedenen Ehepartner die elterliche Sorge nur im Ausnahmefall zugesprochen werden konnte. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe war die Auffassung verknüpft, daß der am Zer-

\* Die folgende Kurzfassung stützt sich auf Ausführungen und Gedanken eines mit Eginhard Walter gemeinsam verfaßten Referats "Zehn Jahre Psychologische Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit - Bestandsaufnahme, Perspektiven und kritische Würdigung", das auf dem Kongreß des Berufsverbandes Deutscher Psychologen in Dresden am 20.9.1991 gehalten wurde und das möglicherweise in voller Länge in den Kongreßmaterialien des BDP veröffentlicht wird. Gleichzeitig stützt sie sich auf einen ebenfalls mit Eginhard Walter gemeinsam publizierten Aufsatz "Der psychologische Sachverständige in Familiensachen - Historischer Exkurs, Bestandsaufnahme und Grundlagen der Arbeit" (Balloff & Walter, 1991).

brechen der Ehe allein schuldige Teil kein geeigneter und erziehungskompetenter Elternteil sein kann.

2. Der Kindeswohlbegriff war somit früher mehr als heute untrennbar mit einem von gesetzswegen negativ erachteten Verhalten der Erwachsenen verknüpft, gleichgültig ob dieses Verhalten die Beziehung mit dem Kind und damit das Wohl des Kindes tangierte.

3. Mit Einführung des im § 1671 Abs. 2 BGB verankerten Bindungsbegriffs und des Zerüttungsprinzips unter Aufgabe des Schuldprinzips wurde der Kindeswohlbegriff kindzentrierter gefaßt.

4. Die zweite Familienrechtsreform vom 1.1.1980 und vor allem die in diesem Zusammenhang erfolgte Neufassung des § 50 b FGG, in dem die Anhörung des Kindes bei Gericht geregelt ist, führte zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung der für diese Aufgabe nicht fachlich vorbereiteten Familienrichter (Lempp, v. Braunbehrens, Eichner & Röcker, 1987). Nach dieser Vorschrift ist vorgesehen, das Kind persönlich anzuhören, "wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft" (§ 50 b Abs. 1 FGG).

5. Mit dem richtungsweisenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7.5.1991 das nichteheliche Kindschaftsrecht betreffend (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, 1991) ist in naher Zukunft damit zu rechnen, daß sich auch im Rahmen der Vormundschaftsgerichtsbarkeit die psychologische Sachverständigentätigkeit in Familiensachen ausweiten wird: Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nämlich vorgesehen, daß auch nicht-verheiratete Eltern auf Antrag und Ehelicherklärung die gemeinsame elterliche Sorge ausüben können, wenn sie mit dem Kind zusammenleben und beide bereit und in der Lage sind, die elterliche Verantwortung gemeinsam zu übernehmen, und dies dem Kindeswohl entspricht. Im Fall einer Trennung nicht-verheirateter Partner gibt es allerdings nach dem Beschluß vom Bundesverfassungsgericht keine Vorgabe zur Regelung der elterlichen Sorge. Ebenso fehlen noch gesetzliche Regelungen.

6. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die inhaltliche Neubestimmung und Ausdifferenzierung des Kindeswohlbegriffs, die Einführung des Bindungsbegriffs, die Aufgabe des Schuldprinzips, zahlreiche andere Gesetzesänderungen im Familienrecht - hier vor allem Änderungen des Rechts der elterlichen Sorge -, die Änderungen im Verfahrensrecht, das Inkrafttreten des KJHG und die Korrekturen durch das Bundesverfassungsgericht zum definitiven Ausschluß der gemeinsamen elterlichen Sorge in ehelichen Lebensgemeinschaften nach Trennung und Scheidung (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, 1982) und in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, spätestens ab 1980/81 bzw. mit dem erneuten Beschluß vom 7.5.1991 zu einem erheblichen und weiteren Anstieg der Aufträge für psychologische Sachverständige (Sv) in Familiengerichtssachen führte und führen wird.

### 3. Anzahl der Begutachtungen im Familiengerichtsverfahren

Schätzungen gehen davon aus, daß in den westlichen Bundesländern derzeit bei ca. 3% bis höchstens 10% aller Sorgerechtsregelungen psychologische Gutachten vom Gericht in Auftrag gegeben werden; plausible Schätzzahlen zu Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts liegen nicht vor. Bezogen auf 65.000 Scheidungen mit Kindern in den westlichen Bundesländern werden somit jährlich zwischen 1.950 und 6.500 Sorgerechtsgutachten erstellt.

### 4. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) am 3.10.1990 in den neuen Bundesländern und am 1.1.1991 in den alten Bundesländern ist aufgrund der Aufgabenveränderung der Jugendämter nicht auszuschließen, daß in den nächsten Jahren der psychologische Sv mehr denn je gefragt sein wird, es sei denn die Familien- und Vormundschaftsgerichte und die Jugendämter finden nach Inkrafttreten des KJHG zufriedenstellende Kooperationsformen.

Nach § 50 Abs. 2 KJHG hat das Jugendamt

1. "insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen" zu unterrichten,
2. "erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen" einzubringen und
3. "auf weitere Möglichkeiten der Hilfe" hinzuweisen.

Dabei dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 KJHG). Eine Offenbarung ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt ist (§ 64 Abs. 2 KJHG).

Personenbezogene Daten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen u.a. nur dann offenbart werden, wenn

1. die Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, vorliegt, oder
2. dem Vormundschafts- und Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3 KJHG angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte (§ 65 Nr. 1 u. Nr. 2 KJHG).

Wenn also die Einwilligung zur Weitergabe der anvertrauten Daten seitens der Eltern oder auch nur eines Elternteils verweigert wird und keine Gefährdung des Kindes oder des Ju-

gendlichen vorliegt, darf das Jugendamt keine über § 50 Abs. 2 KJHG vorgesehenen Mitteilungen an das Gericht machen. Es darf sich beispielsweise nicht über die Persönlichkeiten der Eltern, deren Erziehungsfähigkeit oder deren Lebensumstände äußern.

Diese grundsätzliche und nicht zuletzt auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderliche Einschränkung bisher üblicher jugendamtlicher Tätigkeiten auf Unterstützung- und Hilfsangebote im Familiengerichtsverfahren und Mitteilung derselben gemäß §§ 17 Abs. 2, 50 Abs. 2 KJHG kann zur Folge haben, daß mehr als bisher Richter auf einen der öffentlichen Jugendhilfe nicht unterstellten Gutachter zurückgreifen werden, der beispielsweise bei anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern, die nach dem Gesetzeswortlaut des § 1666 BGB nicht unbedingt eine unmittelbare Gefährdung des Kindes bedeuten müssen, im Rahmen des Gutachtenauftrages eine Entscheidung für das Gericht vorzubereiten hat.

### 5. Der Auftrag vom Gericht

Ein psychologischer Gutachter wird vom Familiengericht in aller Regel zu Fragen der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts ernannt. Als Gutachter oder Sachverständige werden Personen bezeichnet, die aufgrund besonderer Sachkunde in der Lage sind, dem Gericht Erkenntnisse zu vermitteln, die im Rahmen einer sachgerechten gerichtlichen Entscheidungsfindung erforderlich sind.

Die Ernennung eines psychologischen Sv im Familiengerichtsverfahren hat seine Grundlage in dem in § 12 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vorgeschriebenen Amtsermittlungsprinzip, nach dem das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Dabei findet der bei der Ernennung eines Sv für das Gericht bestehende Ermessensspielraum dort seine Grenze, wo es sich nicht für hinreichend sachkundig hält (Bundesgerichtshofentscheidung, 1965).

Nach der Ernennung zum Sv hat der Gutachter mit Ausnahme der gesetzlich abschließend geregelten Verweigerungsgründen (vgl. §§ 408, 383, 384 Zivilprozeßordnung-[ZPO]) die Pflicht zur Begutachtung (§407 ZPO). Im übrigen kann der Sv, ebenso wie der Richter, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 406 ZPO).

Der Sv hat das mündliche oder schriftliche Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen persönlich zu erstatten (§§ 411, 410 ZPO), wobei einerseits mit dem Terminus "nach bestem Wissen" ein allgemein wissenschaftlich anerkannter Standard angesprochen wird und andererseits mit dem Terminus "nach bestem Gewissen" dem Sv die Verpflichtung aufgegeben ist, die Richtigkeit seines Tuns und die gutachterlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen einer ständigen Gewissensüberprüfung zu unterziehen (Salzgeber & Stadler, 1990).

Der Sv ist grundsätzlich verpflichtet, dem Gericht alle für die richterlichen Entscheidung maßgeblichen Sachverhalte und Daten mitzuteilen. Der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB

(Strafgesetzbuch) unterliegt der Sv nur, wenn bestimmte Sachverhalte oder Daten für die vom Gericht aufgeworfene Fragestellung unbedeutend sind. Somit steht dem Sv mit Ausnahme der Fakten, die bereits vor der Begutachtung durch seine Person im Rahmen einer Beratung oder Therapie bekannt wurden (vgl. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO), grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Zu bedenken ist allerdings, daß sich eine dem Gutachtenverfahren vorgeschaltete Beratung oder Therapie durch ein- und dieselbe Person nur schwer mit der Aufgabenstellung einer Sachverständigentätigkeit vereinbaren läßt, da bei dieser Konstellation in der Vergangenheit erwachsene Verschwiegenheitspflichten den Eltern gegenüber und nunmehr im Rahmen des Gutachtenverfahrens entstandene Offenbarungspflichten dem Gericht gegenüber in einem unauflösbaren Widerspruch stehen.

Nach wie vor ist der Sv nach vorherrschender juristischer Auffassung "Gehilfe" des Gerichts bzw. des Richters (Puls, 1984), während sich der Begriff "Helfer" oder "Berater" der Familie und des Gerichts nicht durchgesetzt hat (Salzgeber & Stadler, 1990, S. 7).

Nach dem Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990, das am 1.4.1991 in Kraft getreten ist, wird nochmals im Gegensatz zu der Tätigkeit der Jugendämter, die auch im Rahmen der Amtshilfe über die erbrachte Art und den Umfang der Leistung vom Gericht unabhängig sind, die weisungsgebundene Gehilfentätigkeit des Sv herausgestellt.

Als übergreifender Grundsatz gilt, daß der vom Gericht bestellte Gutachter unvoreingenommen, unparteiisch und neutral zu sein hat. Zu Anordnungen oder Weisungen ist der Sv nicht berechtigt.

Den Eltern, Kindern oder sonstigen vom Gutachter mit in die Untersuchung einbezogenen Personen gegenüber hat der Sv offen und wahrhaftig gegenüberzutreten. Dazu gehört, daß er seinen Untersuchungsablauf und seine Untersuchungsmethoden, insbesondere die Absicht, den Sinn und Zweck testpsychologischer Untersuchungen erklärt, offenlegt, gegebenenfalls zur Diskussion stellt und Änderungen des Untersuchungssettings zuläßt.

Die Eltern und je nach Alter auch die Kinder sollten grundsätzlich in jedem Verfahrensabschnitt auf Fragen vom Sv eine umfassende und wahrheitsgemäße Antwort bekommen. Dies schließt ein, daß grundsätzlich mit den Eltern und wenn möglich auch mit den Kindern vor Abgabe des Gutachtens der Inhalt und das Ergebnis besprochen werden, selbst und gerade wenn keine mit den Eltern gemeinsam getragene Lösung erarbeitet werden konnte. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist nur bei akuten Gefährdungen des Kindes angezeigt.

Sollte es der Sv für erforderlich halten, mit den Anwälten, den Mitarbeitern im Jugendamt oder auch mit anderen Professionellen Gespräche zu führen, wie beispielsweise mit dem Arzt oder in Schule oder Kindergarten mit den pädagogischen Mitarbeitern, muß er von beiden Eltern und gegebenenfalls auch von den Kindern aus Gründen der Verschwiegen-

heitspflichten die Einwilligung einholen. Obwohl rechtlich nicht erforderlich, hat sich für diese Einwilligungserklärung die Schriftform gut bewährt.

Entgegen der vielfach geäußerten Auffassung, der Gutachter solle sich im Familiengerichtsverfahren allparteilich verhalten und nicht zum Anwalt des Kindes werden (vgl. Sternbeck & Däther, 1986), vertrete ich die Ansicht, daß das Kind als schwächste Partei im Scheidungsgeschehen für die Wahrnehmung seiner Interessen eines besonderen Schutzes bedarf (vgl. Salgo, 1985). Das Kindeswohl ist zwar mit dem Elternwohl verknüpft, dennoch handelt es sich beim "Kindeswohl" um eine dem Wohlergehen der Eltern übergeordnete Prämisse (Suess, 1990): Das Kind muß sich mit den Folgen der Trennung seiner Eltern abfinden, ob es will oder nicht. Darüber hinaus ist das Kind aufgrund seiner geringeren psychischen Reife und Eigenständigkeit schlechter in der Lage, die Trennung der Eltern und die Auflösung der Familie zu verkraften und zu verarbeiten. Seine Interessen werden durch keine Anwälte vertreten.

Die konkrete Aufgabenstellung und Zielsetzung des Gutachtens ist von den vom Auftraggeber formulierten Beweisfragen abhängig. Je nach Auftrag können diagnostische Fragestellungen oder spezielle Interventionen im Vordergrund stehen (Hagner, 1984). Diese sind für den psychologischen Sv grundsätzlich bindend. Der Auftraggeber legt somit im richterlichen Beschluß die Möglichkeiten und Grenzen gutachterlichen Vorgehens fest (Salzgeber & Stadler, 1990, S. 50).

Die Praxis zeigt jedoch, daß die Gerichte auf Vorschläge des Gutachters, die dem Kindeswohl dienen und zur Konfliktlösung beitragen, außerordentlich flexibel reagieren und dem Sv weitgehend freie Hand bei der Ausgestaltung seines gutachterlichen Vorgehens lassen. Insofern ist die Gestaltung und Zielsetzung des Familiengutachtens nicht nur durch die vom Gericht beschlossene Vorgabe, sondern auch vom psychologischen Sv, seinem Selbstverständnis, seiner theoretischen Ausrichtung und seinem praktischen Vorgehen abhängig. Er kann sich entweder auf die Beantwortung der vom Familiengericht gestellten Beweisfragen beschränken und sich in eher traditioneller Weise und in restriktiver Handhabung seiner Rolle als "Gehilfe des Gerichts" verstehen oder Eigeninitiative entwickeln und in Absprache mit den Eltern und gegebenenfalls auch mit den Anwälten und mit Zustimmung des Familiengerichts eine vom üblichen Vorgehen abweichende Lösungsstrategie verfolgen (Hagner, 1984, S. 327).

Die Arbeit des Sv im Familiengerichtsverfahren hat eine zeitlich begrenzte und intensive Interaktion mit allen von der Trennung und Scheidung betroffenen Personen zur Folge, die einerseits diagnostische Erhebungen und andererseits konsensfördernde bzw. lösungsorientierte Interventionen umfaßt.

Psychologisch-forensische Sachverständigentätigkeit überschneidet sich dabei mit typisch diagnostischen, zuweilen sogar klinisch-psychologischen Aufgabenstellungen, und Tätigkeiten, die eher der angewandten und forensischen Psychologie zuzurechnen sind.

Die konsensfördernde Intervention setzt ein bewußtes und aktives Handeln des Psychologen mit dem Ziel voraus, die Entscheidungskompetenz durch die Aktivierung vorhandener Ressourcen zur eigenständigen Konfliktlösung bei den Eltern und Kindern zu belassen (Proksch, 1989, 1991; Niesel, 1991) und dem Kind seine Beziehungen und gefühlsmäßigen Bindungen zu erhalten.

Eine sinnvolle Intervention ohne Diagnostik ist jedoch auch im Gutachtenverfahren nicht denkbar. Selbst in einem von der Trennungs- und Scheidungsproblematik unabhängigen psychologischen Beratungs- und Therapiesetting ist in der Regel eine diagnostische Phase vorgeschaltet. Somit sollten jeder gezielten Intervention diagnostische Erkenntnisse zugrundeliegen, die dem Intervenierenden, in diesem Fall dem Sv, Informationen über Zeitpunkt, Art und Durchführung der Intervention gibt.

Allerdings entspricht die "rein" diagnostische und daraus ableitend die prognostische Arbeit dem Ablauf einer eher traditionellen Gutachtenerstellung. Der Sv begreift sich bei diesem Vorgehen als außerhalb des Familiensystems stehend und verhält sich zurückhaltend, neutral und beobachtend. Er führt seine Diagnose auf der Basis wissenschaftlich-objektiver Kriterien durch und stellt eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung. Daraus leitet er seine Empfehlung ab.

Dieser Ansatz ist zu Recht zunehmender Kritik ausgesetzt: Zum einen schließe Diagnostik Interaktion und Kommunikation ein. Der Sv sei damit nicht mehr außenstehend, sondern Teil des Familiensystems. Der Sv könne das Familiensystem auch nicht als feststehende Größe (im Sinne eines Familiensystems als solchem) diagnostizieren, sondern nur so, wie es sich gerade zum Zeitpunkt der Begutachtung ihm gegenüber zeige und wie es der Sv aufgrund der intensiven Interaktion und aufgrund seiner eigenen Erfahrungen wahrnehme.

Der Sv und die Familie stünden darüber hinaus in einem wechselseitigen Austausch mit gegenseitigen Beeinflussungen, wodurch zum einen die Objektivität des Sv eingeschränkt werde (Sternbeck & Däther, 1986, S. 22); zum anderen sei sein Verhalten, seine Empfehlung und die darauf bezugnehmende richterliche Entscheidung ebenfalls eine Intervention. Diese vor allem aus systemtheoretischer Sicht vorgebrachte Kritik, die beachtenswert die kontextgebundene Veränderbarkeit menschlicher Systeme hervorhebt, knüpft historisch an die Kritik der Lehre vom menschlichen Verhalten an (Behaviorismus).

Kritisch anmerken möchte ich, daß beide Wissenschaftskonzepte persistierende und anhaltend destruktive Verhaltensweisen und Handlungsabläufe, die auch und gerade bei Scheidungsfamilien häufig zu beobachten sind, zu wenig berücksichtigen. Gerade die neuere Familien-, Scheidungs- und Therapieforschung (vgl. Wallerstein & Blakeslee, 1989; Furstenberg & Cherlin, 1991; Cherlin et al., 1991) zeigt eindrucksvoll, wie wenig sich chronifizierte und pathologische Familienkonstellationen verändern, in denen häufig jahrelang gegeneinander gekämpft wird.

Meiner Ansicht nach ergänzen sich die beiden beschriebenen Vorgehensweisen, die eher diagnostische und die eher intervenierende in der familiengutachterlichen Tätigkeit (Salzgeber & Höfling, 1991). Beide sind somit von Bedeutung: Je konsens- oder lösungsorientierter eine Arbeit mit der Scheidungsfamilie möglich wird, desto weniger müssen diagnostische Erhebungen verwertet, dem Gericht mitgeteilt oder im Gutachten erwähnt werden. Bleiben jedoch die Unvereinbarkeiten und Konflikte bestehen, werden auch diagnostische Erkenntnisse im Gutachten vermehrt Berücksichtigung finden.

Will man als Sv dem Wohlergehen des Kindes nachkommen und einem intervenierenden, entwicklungsoptimierenden Ansatz Rechnung tragen, kann auf diagnostische Arbeit in der Familienbegutachtung - trotz der oben genannten Kritik - nicht verzichtet werden.

Obwohl die Konsensförderung während des gesamten Gutachtenprozesses von großer Bedeutung ist, müssen die Chancen im familienrechtlichen Gutachtenverfahren mit hochstrittigen Eltern, einen übereinstimmenden Elternvorschlag zu erarbeiten, als eher gering angesehen werden.

Die konsensfördernde Intervention im familienrechtlichen Gutachtenverfahren kann keine psychologische Beratung, Mediation oder Therapie sein. Vielmehr sind Intervention des psychologischen Sachverständigen als Interventionen ganz eigener Art anzusehen (ich will sie zunächst einmal Interventionen sui generis nennen). Salzgeber & Höfling (1991, S. 393) nennen diese Interventionsart "Modifikationsorientierte Diagnostik".

Der wohl bedeutsamste Unterschied zwischen einer gerichtsunabhängigen psychologischen Beratung, Mediation oder Therapie und einer Intervention des Sv liegt in seiner weitreichenden Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht und seinen Kontrollaufgaben. Der Sv unterliegt beispielsweise der Schweigepflicht gegenüber dem Gericht nur bezüglich der Informationen, die in keinem engen Zusammenhang zur Beweisfrage stehen (Salzgeber & Stadler, 1990, S. 15).

Ein geschützter "therapeutischer" Rahmen, der es den Eltern ermöglicht, sich selbst und dem anderen gegenüber eigene Anteile am Entstehen und Aufrechterhalten des Familienkonflikts einzugestehen, ist im Gutachtensetting grundsätzlich nicht gegeben. Dieser Sachverhalt ist den Eltern normalerweise bewußt.

Im übrigen gehört es zu den berufsethischen Selbstverständlichkeiten des Sv, die Eltern zu Beginn der Begutachtung ausdrücklich auf die Spezifität des Gutachtenverfahrens hinzuweisen. Dennoch sind Eltern gerade in der Gutachtensituation eher dazu geneigt, sich selbst positiv darzustellen und den anderen herabzusetzen (Rösner & Schade, 1989, S. 440). Sie sind meinen Erfahrungen nach in der Regel wenig bereit, eine psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen, obwohl mit der quantitativen Ausweitung der Beratungsangebote bereits vor einer Begutachtung zunehmend mehr Möglichkeiten bestehen, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Insbesondere in den Fällen, bei denen bereits vor der Begutachtung

eine Beratung erfolgt ist, wird eine weitere Beratung vor einer richterlichen Entscheidung nur selten in Anspruch genommen.

Zeigen dennoch die Eltern im Gutachtenverlauf die Bereitschaft, in einen konstruktiven Dialog zu treten, der möglicherweise im Verlauf des Gutachtenverfahrens noch nicht zu einem Konsens oder einer Lösung führt, sollte aufgrund der Aufgabenvermischung von konsensfördernden Interventionen, Diagnostik und der Berichterstattungspflicht gegenüber dem Gericht mit den Eltern geklärt werden, ob eine gerichtsunabhängige, neutrale Institution zur Durchführung einer Beratung eingeschaltet und die Begutachtung unterbrochen wird. Je nach Verlauf der Beratung wäre dann zu entscheiden, ob die Begutachtung fortgesetzt oder bei einem übereinstimmenden Elternvorschlag lediglich das Ergebnis dem Gericht seitens des Sv mitgeteilt wird.

Sind die Eltern aufgrund der Interventionen des Sv und aufgrund eines entstandenen Vertrauensverhältnisses bereit, mit ihm eine gemeinsam getragene Lösung zu erarbeiten, sind folgende Voraussetzungen bedeutsam:

- Ein gemeinsamer Vorschlag zwischen den Eltern sollte auf der Grundlage von Fairneß und Gleichberechtigung zustande kommen.
- Dabei sollten die Interessen und Bedürfnisse aller betroffenen Mitglieder der Scheidungsfamilie, so weit wie sie mit dem Kindeswohl in Einklang stehen, berücksichtigt werden.
- Der Vorschlag sollte alle strittigen Themen und Bereiche der Scheidung erfassen (z.B. auch Fragen zum Unterhalt, Hausrat und zur Wohnung), um auszuschließen, daß das Sorgerecht oder Umgangsrecht als bloßes Tauschobjekt gegenüber anderen Streitthemen eingesetzt wird.
- Beide Elternteile sollten sich bei Vereinbarungen oder einvernehmlichen Lösungen mit den jeweiligen Parteianwälten beraten, bevor diese im Gutachten schriftlich festgehalten werden.

Die Begutachtung sollte mit Abgabe des mündlich oder schriftlich vorgetragenen Gutachtens beendet sein. Ein Rollenwechsel des Gutachters zum psychologischen Berater oder Psychotherapeuten nach Beendigung des Gutachtenprozesses und damit eine Verknüpfung von Begutachtung mit anschließender Beratung oder Therapie, wie es z.B. Rösner & Schade (1989, S. 440f.) vorschlagen, muß aus unserer Sicht problematisiert und auch differenzierter betrachtet werden:

Ist am Ende des Begutachtungsprozesses ein übereinstimmender Elternvorschlag erreicht worden, erscheint eine weitere Beratung durch den Sv möglich zu sein. Sie wird jedoch häufig überflüssig und damit unnötig sein, wenn die Eltern nunmehr miteinander kooperieren und Absprachen treffen können. Führt der Begutachtungsprozeß zu keiner von den Eltern gemeinsam getragenen Lösung, muß der Gutachter meist gegen den Wunsch und die Vor-

stellung eines Elternteiles die vom Gericht gestellten Fragen beantworten und gegebenenfalls eine Empfehlung aussprechen. Es erscheint nur schwer vorstellbar, daß dies zu keiner Belastung des Vertrauensverhältnisses mit dem Elternteil führt, der sich benachteiligt fühlt. Dieser Elternteil wird somit aller Wahrscheinlichkeit nach eine weitergehende Beratung mit dem ehemaligen Sv ablehnen.

Eine Vermischung und Koppelung der Sachverständigentätigkeit mit einer sich anschließenden beratenden oder therapeutischen Arbeit durch ein und dieselbe Person ist auch deshalb fragwürdig, weil der Sv in Folgeverfahren als sachverständiger Zeuge geladen und vernommen werden kann (§ 414 ZPO). Zu denken ist auch an weitere Gerichtsverfahren in der nächsten Instanz oder an neue Gerichtsverfahren, vor allem bei umgangsrechtlichen Streitigkeiten, zu dem der Sv in seiner ursprünglichen Funktion als Sv ebenfalls geladen und bei Gericht angehört werden kann.

Dennoch ist auch aus unserer Sicht in vielen Fällen gerade bei strittigem Verlauf des Scheidungs-, Sorgerechts- oder Umgangsverfahrens eine Beratung oder Therapie der Familie nach Beendigung des Gutachtens angezeigt. So widersinnig es klingt: gerade nach einer richterlichen Entscheidung steigt häufig die Chance einer Verminderung des Streitgeschehens. Stehen zuvor Aggressionen und gegenseitige Kränkungen, die nicht zuletzt durch das Parteienstreitverfahren verstärkt werden im Vordergrund des emotionalen Erlebens, besteht nunmehr die Möglichkeit, Gefühle der Trauer und des Leidens zuzulassen und aufzuarbeiten. Dies schafft günstige Voraussetzungen für eine sinnvolle psychotherapeutische Intervention, die die Bewältigung der Scheidungskrise und eine Stabilisierung der elterlichen Kooperation der nun geschiedenen Partner zum Ziel haben könnte. Eine seelische Festigung der Eltern und deren wiedergewonnene Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit werden auch die Belastungen der Kinder verringern.

Der Sv kann somit vor und nach einer rechtskräftigen Entscheidung als Mittler zwischen Eltern und psychologisch geschultem Fachpersonal auftreten, die eine Beratung oder Therapie unabhängig vom Gerichtsverfahren durchführen.

Ebenso erscheint es uns von Beginn der Begutachtung an sinnvoll zu sein, die Eltern über die Möglichkeiten einer Nachscheidungsberatung, einer Therapie, oder über allgemeine Zielsetzungen einer Beratung oder Therapie und entsprechende Anlaufstellen zu informieren.

Scheitern die Bemühungen um eine konsensfähige Lösung im Gutachtenprozeß, hat der Sv die Aufgabe, eine dem Wohl des Kindes angemessene Lösung oder zumindest die am wenigsten schädlichen Alternative zu suchen. Das schließt unter Umständen - bei allen aus dieser Aufgabenstellung resultierenden diagnostischen und prognostischen Problemen - die Suche nach dem geeigneteren oder "besseren" Elternteil ein (anderer Ansicht Jopt, 1987). Bei anhaltendem Streit der Eltern kann beispielsweise derjenige Elternteil, der die Kontakte



des Kindes mit dem anderen Elternteil bereitwilliger fördert, der für die Sorgerechtsausübung geeigneter oder "bessere" Elternteil sein.

#### 6. Der Sachverständige und die Arbeit mit dem Kind und den Eltern

In West-Berlin hat sich in den letzten Jahren im "Arbeitskreis Berliner Psychologische Sachverständige in Familiensachen" ein simples und übereinstimmendes Vorgehen herauskristallisiert:

- zu Beginn des Gutachtenverfahrens werden getrennte explorative und anamnestiche Gespräche mit beiden Eltern geführt,
- es erfolgen im weiteren Hausbesuche im Beisein des Kindes,
- es wird mindestens eine Untersuchung des Kindes in Abwesenheit der Eltern durchgeführt,
- gegen Ende des Gutachtenverfahrens werden grundsätzlich gemeinsame, konsens- oder lösungsorientierte Gespräche mit beiden Eltern angeregt und meist auch durchgeführt.

In speziellen Fallkonstellationen werden zur Erhebung weiterer Informationen und Erkenntnisse mit Einwilligung der Eltern beispielsweise nahe Verwandte des Kindes, das Jugendamt, der Kindergarten, die Schule aufgesucht oder mit dem behandelnden Arzt Gespräche geführt.

Vor der Untersuchung des Kindes in Abwesenheit der Eltern sollte es je nach Alter über den Grund der Begutachtung, über die Rolle des Sv und über die Freiwilligkeit der Teilnahme nicht im unklaren gelassen werden, sondern soweit für das Kind verständlich mit kindgerechten Hinweisen umfassend informiert werden. Mit der Frage, ob das Kind wisse, warum es zu dem Sv gekommen sei, kann der Dialog eröffnet werden. Des Weiteren sollte das Kind gerade in der Anfangsphase ermutigt werden, über seine Befindlichkeit zu berichten. Sorgfältig sollte der Sv auf die jeweilige gefühlsmäßige Befindlichkeit des Kindes eingehen und durchaus auch fragen, warum das Kind in diesem Augenblick vergnügt, traurig, befreit oder entlastet reagiert. Ein starres Untersuchungsschema sollte vermieden werden, um den kindlichen Bedürfnissen nach Spontaneität nachzukommen.

Sorgfältig sollte der Sv abwägen, ob er die Äußerungen des Kindes zunächst für sich behält oder gleich den Eltern mitteilt. Manche Kinder wünschen z.B., daß das von ihnen Mitgeteilte nicht sogleich dem Elternteil bekanntgegeben wird, der das Kind zur Untersuchung gebracht hat.

Von besonderer Bedeutung bei der anstehenden Sorgerechtsregelung sind die Beziehungen zwischen Kind und beiden Elternteilen. Fragen nach der Freizeitgestaltung oder ganz allgemein, wie das Kind mit Vater oder Mutter zurechtkomme oder was das Kind besonders gern

mit dem jeweiligen Elternteil, bei dem es sich gerade aufhalte, unternehme, können Aufschluß über die Qualität der Kind-Eltern-Beziehung geben.

Das Kind kann auch nach seinen Träumen, Wünschen, Vorschlägen und seinen Ideen, wie die gesamte Situation zu verbessern sei, gefragt werden. Als psychologisch-methodisch ergänzendes Instrumentarium zum Gespräch bieten sich gerade bei jüngeren Kindern Zeichentests (z.B. "Familie in Tieren") oder andere projektive Verfahren, wie ein Spiel mit dem "Scenomaterial" oder die Vorlage von Bildkarten an (z.B. "Schwarzfuß-Test" oder "Thematischer Apperzeptionstest").

Der Wille des Kindes sollte nach Möglichkeit herausgearbeitet und in Erfahrung gebracht werden, wobei dieses Unterfangen nicht immer einfach sein wird, da der Wille des Kindes recht häufig durch direkte Vorgaben der Eltern bewußt und durch Loyalitätskonflikte auch mehr oder weniger unbewußt manipuliert sein kann. Zudem kann gerade das jüngere Kind mit seiner Willensäußerung die Tragweite dessen, was es damit zum Ausdruck bringen möchte, nicht immer ermessen.

Erlebt das Kind z.B. einen Elternteil eher als verunsichernd und ängstigend und verspricht es sich vom anderen Elternteil Schutz, Geborgenheit und Trost, können die in diese Richtung gehenden Äußerungen als gewichtiger Hinweis auf einen sicheren Bindungspartner gedeutet werden.

Die Arbeit mit den Eltern sollte in der Anfangsphase der Begutachtung im Rahmen der zunächst getrennten explorativen Gespräche eine allgemeine und spezielle Problemsammlung zum Ziel haben, während die biographische Anamnese wichtige Lebensdaten und Lebensereignisse eines jeden Elternteils erfassen sollte. Würde man beispielsweise gemeinsame Gespräche an den Anfang setzen, könnten die unterschiedlichen Sichtweisen beider Elternteile zu erheblichen Kontroversen führen, die eine weitere Zusammenarbeit unnötig erschweren könnten.

Diese diagnostische oder statusorientierte Begutachtungsphase gibt somit einen ersten Überblick über die Konflikte und Beziehungsstrukturen der Scheidungsfamilie, gleichzeitig ermöglichen diese Informationen die für die weitere Arbeit notwendigen Hypothesen und die daraus abzuleitenden künftigen Interventionen (Salzgeber & Höfling, 1991, S. 391).

Testpsychologische Erhebungen mit den Eltern sind meiner Ansicht nach grundsätzlich entbehrlich, da eine strukturierte Verhaltensbeobachtung in den meisten Fällen ausreichen wird. Möglicherweise können testpsychologische Untersuchungen, die die Beziehungsdynamik oder auch die Persönlichkeiten erhellen (z.B. nach Familiendiagnostischen Testsystem von Schneewind et al., dem Gießen-Test [GT] oder dem Freiburger Persönlichkeitsinventar [FPI]), für spätere sinnvolle Interventionen mit den Eltern genutzt werden.

Bei erheblichen Persönlichkeitsstörungen sollten allerdings Tests eingesetzt werden, und zwar bevor an eine "Überweisung" oder im Rahmen einer richterlichen Beschlußerweiterung an den Einsatz eines Psychiaters gedacht wird.

Eine sinnvolle und verantwortungsbewußte Aufgabe des Sv kann im Rahmen der Begutachtung auch darin bestehen, daß er für den auffälligen und leidenden Elternteil geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote bespricht und anregt (z.B. Alkoholentzug).

Gemeinsame Gespräche mit den Eltern sollten konsensfördernd, zukunfts-, lösungs- und ergebnisorientiert sein, wobei im Rahmen der Gesprächsführung methodische Anleihen aus der Gruppendynamik, der psychoanalytischen Gruppentherapie, der systemischen Familientherapie oder aus neueren Mediationstechniken denkbar sind. Ein gemeinsames Besprechen, Bearbeiten oder gar deutendes Verhandeln der gegenseitigen Kränkungen und Verletzungen hat sich allerdings im Rahmen des Begutachtungsprozesses nicht bewährt. Der Sv darf sich im Rahmen der gemeinsamen Gespräche auf seine Erkenntnisse, die er mit dem Kind gemacht hat, berufen, ohne jedoch das Kind zum Entscheidungsträger zu machen.

Nach der Begutachtung sollte der Sv bei bisher einigungsunfähigen Eltern bei Gericht anregen, geladen zu werden, um gegebenenfalls noch einmal mit den Eltern, dem Richter, dem Mitarbeiter im Jugendamt und den Anwälten auf eine gemeinsam getragene Lösung hinzuwirken.

#### 7. Abschliessende Bemerkungen

Statuserhebende Diagnostik und gezielte Interventionen des psychologischen Sachverständigen zur Konfliktminderung stehen unserer Auffassung nach in keinem Widerspruch. Salzgeber & Höfling (1991, S. 393) sprechen in diesem Zusammenhang von statusorientierter und modifikationsorientierter Diagnostik. Beide methodische Vorgehensweisen ergänzen sich und stellen die wichtigsten Grundlagen zeitgemäßer psychologischer Begutachtung in Familiensachen dar.

Ich halte allerdings bei anhaltenden, kindeswohlgefährdenden Konflikten und Unvereinbarkeiten der Eltern, die erstaunlicherweise in der Regel nicht als Gefährdungen im Sinne der Vorschrift des § 1666 BGB angesehen werden, erst recht, wenn alle dem Gutachtenverfahren vorgeschalteten oder zwischengeschalteten Beratungen erfolglos blieben, zum Wohl und zum Schutz des Kindes eine differenzierte Selektion und Bewertung elterlichen Verhaltens anhand der üblichen Sorgerechtskriterien unter methodischen, diagnostischen und prognostischen Gesichtspunkten für möglich und erforderlich.

Fragt das Gericht beispielsweise bei anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern nach einer Sorgerechtsregelung, die dem Wohl des Kindes am besten dient und in diesem Zusammenhang nach der Erziehungseignung oder Erziehungsfähigkeit der Eltern und nach der Qualität der Bindungen und Beziehungen des Kindes, nach den Lebensperspektiven der Eltern für

sich und die Kinder, nach der Förderkompetenz oder nach Kontinuitäts- und Stabilitätsgesichtspunkten, hat der Sv bei allen diagnostischen Schwierigkeiten, die diese aus der psychologischen und juristischen Wissenschaft kombinierten Sorgerechtskriterien aufwerfen, die vom Gericht aufgestellten Fragen aufgrund seiner Weisungsgebundenheit zu beantworten. Sieht sich der Sv aus welchen Gründen auch immer dieser Aufgabe nicht gewachsen, muß er den Gutachtenauftrag zurückgeben.

#### Literatur

- Baloff, R. & Walter, E. (1991). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen - Historischer Exkurs, Bestandsaufnahme und Grundlagen der Arbeit. *Familie und Recht* 2, 334-340.
- Bundesgerichtshofentscheidung (1965). *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 12, 433.
- Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (1982). *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 29, 1179.
- Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (1991). *Zentralblatt für Jugendrecht* 78, 421.
- Cherlin, A. J., Furstenberg, Jr., F. F., Chase-Lansdale, P. L., Kieman, K. E., Robins, P. K., Morrison, D. R. & Teitler, O. (1991). Longitudinal studies of effects of divorce on children in Great Britain and the United States. *Science* 252, (7), 1386-1389.
- Furstenberg, F. F., Jr. & Cherlin, A. J. (1991). *Divided Families. What happens to children when parents part?* Cambridge: Harvard University Press.
- Hagner, K. W. (1984). Zur Rolle des Familiengutachters und seinem Verhältnis zum Familienrichter im streitigen Sorgerechtsverfahren - Elemente einer systemischen Betrachtungs- und Vorgehensweise. *Familiendynamik* 9, 323-339.
- Jopt, U.-J. (1987). Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebender Regelfall. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 34, 875-885.
- Lempp, R., v. Braunbehrens, V., Eichner, E., Röcker, D. (1987). *Die Anhörung des Kindes gemäß § 50 b FGG*. Köln: Bundesanzeiger, S. 9.
- Niesel, R. (1991). Was kann Mediation für Scheidungsfamilien leisten? *Zeitschrift für Familienforschung* 3, 84-102.
- Puls, J. (1984). Das Recht zur Neuregelung der elterlichen Sorge in der Rechtsanwendung. In H. Remschmidt (Hrsg.), *Kinderpsychiatrie und Familienrecht* (S. 18-27). Stuttgart: Enke. Jessnitzer, K. (1988). Der gerichtliche Sachverständige: ein Handbuch für die Praxis. 9. Auflage. München: Heymann.
- Proksch, R. (1989). Scheidungsfolgenvermittlung (Divorce Mediation) - ein Instrument integrierter familiengerichtlicher Hilfe. - Vorschläge zu einem kooperativen Entscheidungsmodell am Beispiel der Scheidungsfolgensache "elterliche Sorge" -. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 36, 916-924.
- Proksch, R. (1991). Die Geschichte der Mediation. In Krabbe, H. (Hrsg.), *Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte* (S. 170-189), Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

- Rösner, S. & Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. Neue Standortbestimmung zwischen Diagnostik und Beratung. *Zentralblatt für Jugendrecht* 76, 439-443.
- Salgo, L. (1985). Brauchen wir den Anwalt des Kindes? - Vorüberlegungen -. *Zentralblatt für Jugendrecht* 72, 259-270.
- Salzgeber, J. & Stadler, M. (1990). *Familienpsychologische Begutachtung*. München: Psychologie-Verlags-Union.
- Salzgeber, J. & Höfling, (1991). Der diagnostische Prozeß bei der Familienpsychologischen Begutachtung. Ein Beitrag zur Datenbasis und zur Intervention des psychologischen Sachverständigen im Rahmen des Begutachtungsprozesses. *Zentralblatt für Jugendrecht* 78, 388-394.
- Stembeck, E. & Däther, G. (1986). Das familienpsychologische Gutachten im Sorgerechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 33, 21-25.
- Suess, G. J. (1990). Arbeit mit Scheidungsfamilien - Überlegungen aus der Sicht der Bindungstheorie und kontextuellen Therapie. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 39, 278-283.
- Wallerstein, J. & Blakeslee, S. (1989). *Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie*. München: Droemer-Knaur.

Hermann Josef Berk

## Gestaltende Testverfahren

### - Eine Skizze zur Problematik des Begriffes "Projektive Testverfahren"

Das Phänomen, daß eine psychologische Theorie über ihre Begriffsbildung und nicht über die ihr zugrundeliegende Struktur kritisiert wird, ist nicht neu. Die häufigsten Gründe hierfür sind:

1. Verwechslung von Begriffsapparat und psychologischer Gegenstandsbildung, 2. Unfähigkeit, zwischen psychologischen Theorien übersetzend zu vermitteln, 3. vereinseitigte wissenschaftstheoretische Festlegungen. Dieses Phänomen ist nicht auf die Bereiche der Psychologie begrenzt; es findet sich in allen wissenschaftlichen Disziplinen. Daher wird es auch im wissenschaftlichen Alltag wie eine Art unvermeidbares Schicksal hingenommen.

In der wissenschaftlich begründeten Praxis kann dieses Phänomen jedoch zu konkretisierbaren Schäden führen, deren Klärung Auswirkung auf die wissenschaftlich-theoretische Auseinandersetzung haben muß.

Im Bereich der forensischen Psychologie ist seit einigen Jahren zu beobachten, daß die Anwendung von Testverfahren zur Beweisführung bei der Klärung richterlicher Fragestellungen immer zaghafter vorgenommen wird. Zur Vermeidung streitiger Auseinandersetzungen zwischen Gutachter, Richter, Anwälten wird von etlichen KollegInnen mit einem paradoxen Stolz sogar ganz auf die Verwendung psychodiagnostischer Testverfahren verzichtet.

Diese Selbstamputation stellt jedoch keine Leistung dar; sie ist das Ergebnis einer falsch angesetzten wissenschaftlichen Prüfung. Scheint die Argumentation für die Verwendung quantifizierender Verfahren noch einigermaßen führbar, hat sie im Feld der sogenannten "projektiven Tests" etwas rührend Klägliches. Die Kür der Kläglichkeit wird gelaufen, wenn durch eine Art mendelschem Prozeß aus "projektiven" dann etwa "semi-projektive" Verfahren werden. Dies soll suggerieren, daß nun alle kritischen Einwände gegen "Projektive Tests" nicht mehr greifen würden.

Fehnmann (1979) setzt sich in ihrem Artikel mit zwei OLG-Beschlüssen auseinander, welche u.a. auf die Zulässigkeit der Verwendung "projektiver Tests" eingegangen sind. Das OLG München kämpft in der Person seines vorsitzenden Richters M. März (1979) mit mühsam gezügeltem Entsetzen gegen das 'Subjektive' dieser Tests. Am Ende seiner Ausführungen stehen die Gutachter, die es noch wagen, diese zu verwenden, geradezu moralisch disqualifiziert da. Das OLG Frankfurt geht in Bezug auf das OLG München scheinbar salomonischer vor, indem es sagt, daß projektive Tests eingebettet sein müssen in zusätzliche psychologische Erkenntnisse, so daß dann irgendetwas ausgeglichen sei.

Wie sollten Juristen auch auf den Gedanken kommen, daß der Begriff "Projektion" in unserem Kontext einfach falsch ist, da dies auch seitens der Psychologie zu lange nicht gesehen worden ist. Bei den Vorgängen, welche mit dem Begriff 'Projektion' angezielt werden, handelt es sich nämlich tatsächlich nicht um Projektionen, sondern um strukturierende Gestaltungen von Wahrnehmungen. Projektion ist nur ein einzelner psychischer Mechanismus.

Wir stehen vor dem Problem, daß der Erfolg einer bestimmten Begriffsbildung eine ganze Arbeitsrichtung in die Irre geführt hat. Nach Hörmann (1964) hat Frank (1939) für eine Reihe von diagnostischen Hilfsmitteln den Sammelbegriff 'Projektive Verfahren' gewählt, wobei er den Begriff der Projektion ausweitete auf 'Reaktion auf Bedeutungen'. Spätere Autoren hielten sich dann an die ursprüngliche Fassung des Projektionsbegriffes, der wie gesagt, einen psychischen Mechanismus bezeichnet.

Festzuhalten ist, daß z.B. Rorschach seinen Test nie mit dem Projektionsbegriff in Verbindung gebracht hat. Seinen Vortrag im November 1919 überschreibt er mit "Über ein wahrnehmungsdiagnostisches Experiment". Sein Hauptwerk zu diesem Verfahren erscheint 1921 unter dem Titel "Psychodiagnostik - Methodik und Ergebnisse eines wahrnehmungsdiagnostischen Experiments (Deutenlassen von Zufallsformen)".

Zu diesem Zeitpunkt gab es die klassische Testtheorie noch nicht. Eine wirkliche Begründung dieses Ansatzes erfolgte erst durch Thurstone (1931). Eine größere Verbreitung dieser Ansätze setzte erst in den fünfziger Jahren ein (z.B. Guilford).

Der verheerende Erfolg der Begriffsbildung Franks ist heute kaum zu erklären. Es mag daran liegen, daß zum damaligen Zeitpunkt die Begriffsbildungen in den psychiatrischen und den psychologischen Wissenschaften noch so stark in Bewegung waren, daß über einzelne Begriffe starke Hoffnungen ausgelöst werden konnten. Wirtz (1978) hält fest, daß es bis etwa 1945 eine Flut von Veröffentlichungen zum Rorschach-Verfahren gibt, die ab den 69er Jahren dann - wohl mit Wirksamwerden der 'klassischen' Testtheorie - rapide abnimmt zugunsten quantifizierender Verfahren - einer neuen Hoffnung.

Rorschach selbst mag zur Verwirrung beigetragen haben, indem er bei seinen 'Klecksbildern' von Zufallsformen sprach. Tatsächlich handelt es sich nicht um Zufallsformen, sondern um ausgewählte 'gestaltete Konstruktionen', um 'Bilder', die sich zwischen festgelegt und unfestgelegt bewegen. Bei den Reaktionen auf diese Bilder handelt es sich auch nicht um 'Deutungen', sondern um Bearbeitungen. Die Art der Bearbeitung liefert Angaben darüber, wie sich eine Person bewegt innerhalb dieses Angebotes und/oder darüber hinaus. Bei dieser Bearbeitung ist nicht nur ein einziger psychischer Vorgang (Projektion) wirksam, sondern die ganze psychische Organisation. Hierin liegt dann der Unterschied etwa zu den Leistungstests, die einzelne psychische Bewegungsmöglichkeiten möglichst "rein" isolieren wollen. Der Begriff Projektion muß dem klinischen Begriffssapparat zugerechnet werden.

Bei den sog. "projektiven" Verfahren handelt es sich tatsächlich um *gestaltende Verfahren*. Die Abläufe dieser Gestaltungen sind systematisierbar entsprechend den psychologischen Systemen. Diese Verfahren müssen neu geordnet werden hinsichtlich dessen, was sie an psychischen Bewegungen zulassen und was sie ausschließen. In einer solchen Neuordnung erweisen sich Rorschach und TAT etwa als weitaus festgelegter gegenüber z.B. dem Sceno-Test. Eine Fülle wissenschaftlicher Untersuchungen zu den gestaltenden Verfahren sind im Ansatz falsch, weil sie sich unkritisch auf den Projektionsbegriff stützen und dann natürlich feststellen, daß sich unter dieser Prämisse nur Un-Sinn ergibt. Eine Person, die bei den Rorschachkarten tatsächlich projiziert ("Das ist eine Photographie Luzifers") muß diagnostisch den Psychosen zugeordnet werden. Im Alltag der Bearbeitungen sind solche Reaktionen quantitativ nicht von Bedeutung.

Hier greift ein anderes Problem ein. Psychologische Theorien bestimmen sich gegenseitig nicht als "wahr" oder "falsch". Ein Vergleich ist erst möglich über die zugrundeliegenden Wissenschaftstheorien, die bestimmen, welchen Methoden welche Aussagen zugebilligt werden. In den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen wird dieser Ansatz zu häufig vernachlässigt, so daß es zu weiteren Verwirrungen kommt (die bereits erwähnten fehlenden Übersetzungen).

Mit dem Projektionsbegriff ist in der Vergangenheit ununterschieden so viel Sinn und Unsinn betrieben worden, daß der Sache selbst schwerster Schaden zugefügt worden ist. Unter dem Ansatz 'Gestaltende Verfahren' (z.B. Seifert, 1984) wird eine den Wissenschaftskriterien entsprechende Neuordnung möglich sein.

Träfe es tatsächlich zu, daß 'Deutungen subjektiv interpretiert' würden, hätten alle recht, die die psychodiagnostischen Verfahren möglichst samt und sonders als Beweismittel ablehnen. Im Irrtum des Projektionsbegriffes verfangen, argumentiert März richtig, daß auf "Projektive Tests" alles zutrifft, was verfassungsrechtlich gegen den 'Lügendetektor' einzuwenden ist. Die Begriffe Projektion, Deutung, Interpretation stammen aus einer Zeit, als diese Verfahren im forensischen Bereich noch keine Rolle spielten. Diese Begriffe hatten im klinisch-psychologischen Bereich keine Gefahrenseite, weil wenigstens in den Anfangszeiten noch gewußt wurde, was eigentlich gemeint war.

Die *gestaltenden Verfahren* ermöglichen *objektive* Aussagen über die offenen und verdeckten psychischen Bewegungsmöglichkeiten einer Person. Bei der Gestaltung ihrer Wahrnehmung ist die *ganze Person* beteiligt. Natürlich ist die psychologische Erfassung dieser Gestaltung genauso kompliziert wie etwa die Erfassung der Sprachgestaltung einer Person. Sprache umfaßt ebenfalls das zum Ausdruck gebrachte und den sich entwickelnden Sinn.

Dies sind aber keine wissenschaftlichen Unmöglichkeiten, sondern Aufforderungen an die wissenschaftliche Arbeit. Wir deuten nicht, wir interpretieren nicht, wir erarbeiten Befunde auf der Basis der psychischen Gesetzmäßigkeiten.

### Literatur (zur Einführung in die Problemstellung)

- Anastasi, A. (1968). *Psychological Testing* (Third Edition). New York.
- Berk, H.J. (1985). *Der psychologische Sachverständige in Familienrechtssachen*. Stuttgart: Beck.
- Bohm, E. (1967). *Psychdiagnostisches Vademecum*. Bern: Huber.
- Fehnmann, U. (1979). Zu den Fragen des Beweiswerts und der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Tests für Gutachten vor dem Familiengericht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 26, 661 ff.
- Hörmann, H. (1964). Theoretische Grundlagen der projektiven Tests. In *Handbuch der Psychologie*, Band 6 (S. 71 ff.). Göttingen: Hogrefe.
- Jäger, R.S. (1988). *Psychologische Diagnostik*. München: Psychologie Verlags Union.
- Lange, G. (1986). *Verstehen in der Psychodiagnostik*. Unveröff. Dissertation, Universität Köln.
- Lienert, G.A. (1961). *Testaufbau und Testanalyse*. Weinheim: Beltz.
- März, M. (1979). Zur Würdigung projektiver Persönlichkeitstests durch den in Jugendsachen spezialisierten und erfahrenen Familienrichter. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 26, 337 ff.
- Rorschach, H. (1965). *Gesammelte Aufsätze*. Bern: Huber.
- Salber, W. (1954). Leistungsgrenzen des Tests. In *Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie*, Band II.
- Salber, W. (1960). Qualitative Methoden der Persönlichkeitsforschung. In *Handbuch der Psychologie*, Band 4 (S. 30-53). Göttingen: Hogrefe.
- Salber, W. (1968). *Der psychische Gegenstand*. Bonn: Bouvier.
- Seifert, W. (1984). *Der Charakter und seine Geschichten - Psychodiagnostik mit dem Thematischen Apperzeptions-Test (TAT)*. München: Ernst Reinhard.
- Wirtz, R.-A. (1978). *Die Veränderung der Wahrnehmung im Rorschach-Versuch bei Personen höheren Alters*. Unveröff. Dissertation, Universität Bonn.

### Wilfried Rasch

### Pathologisches Glücksspiel und Schuldfähigkeit

In den letzten Jahren gewann das Phänomen des Glücksspielens vermehrtes öffentliches und wissenschaftliches Interesse (Füllkrug & Wahl, 1984; Hand, 1986; Kellermann, 1987; Lauton, 1988; Mergen, 1976, 1981; Meyer, 1983; Peutingen-Insitut). In der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis häuften sich die Fälle, in denen ein Angeklagter geltend machte, infolge einer Spielsucht in Straftaten verwickelt worden zu sein. Die fachwissenschaftliche Diskussion begann, sich der Frage anzunehmen, ob die Beschäftigung mit Glücksspiel in psychopathologische Bedingungen eingelagert sein kann, die auch im Rechtssinn als krankhaft anzusehen sind (Kröber, 1985, 1987; Rachlin, Halpern & Portnow, 1986). Die Auseinandersetzung über die Existenz einer krankhaften Spielsucht wird z.T. mit auffälligem Engagement geführt; ihre Verneinung wurde verdächtigt, durch offenkundige wirtschaftliche Interessen mitbestimmt zu sein (Der Spiegel Nr. 6 vom 8.2.1988).

Zweifel wurden vor allem angemeldet, ob es berechtigt sei, die übermäßige Besetzung mit Glücksspiel mit einer "Sucht" gleichzusetzen oder von pathologischem oder zwanghaftem Spielen zu reden. Fraglich schien vornehmlich, ob das Suchtmodell legitim auf das Spielen übertragen werden könne, auch wenn volkstümlich vielfach von "Spielsucht" gesprochen wird. Der Begriff der Sucht ist stark mit der pharmakodynamischen Wirkung bestimmter Drogen oder Medikamente verknüpft, die bei Einwirkung oder Entzug spezifische Symptome bei dem Betroffenen auslösen, die mit denen bestimmter Krankheiten identisch sind oder ihnen zumindest ähneln. Offenkundig war hier von Einfluß, daß in der forensischen Psychiatrie - entgegen der Entwicklung in der Rechtsprechung - der körperliche Krankheitsbegriff noch immer hohen Stellenwert hat.

Die Rechtsprechung hat andererseits, soweit mit bekannt, noch keine grundsätzliche Entscheidung zur Beurteilung des pathologischen Spielens oder Spielsucht getroffen. Nach punktuell gemachten Erfahrungen besteht bei den Gerichten eher Zurückhaltung, bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Spielen begangen wurden, eine Einschränkung der Schuldfähigkeit anzuerkennen. Es liegt gewissermaßen auf der Hand, daß man zögert, die übermäßige Beschäftigung mit Glücksspiel als krankhaft anzuerkennen, wenn es für die Annahme der Krankhaftigkeit keine anderen Belege gibt als das übermäßige Spielen selbst.

Dieses Zögern dürfte aber auch durch die folgenden Gründe erklärbar sein:

1. Beim Spielen handelt es sich um ein normales Verhalten, d.h., ein Verhalten, das den meisten Menschen nicht fremd ist. Das gilt auch in dem Sinne, daß Kinder schon früh mit Spielen in Berührung kommen, deren Ausgang durch Zufall oder Glück mitbestimmt wird.

2. In der übermäßigen Hinwendung zum Glücksspiel liegt ein offenkundiger Verstoß gegen die bürgerliche Moral des Bete-und-Arbeite. Spielen ist ein nur scheinbares Tun, ein unproduktives Tun. Es wird als sündhaft und unmoralisch wahrgenommen.
3. Die Beteiligung am Glücksspiel kollidiert vielfach mit kodifiziertem Recht. Wegen der vielfach auftretenden negativen Folgen des übermäßigen Spielens wurde vom Gesetzgeber versucht, den Zugang zum Glücksspiel zu kanalisieren. Der Staat selbst sicherte sich dabei die höchsten Gewinnchancen. Parallel zum legalisierten Spielen besteht eine Grauzone, in der halblegal oder illegal gespielt wird. Der Spieler steht immer in Gefahr, in Kriminalität abzugleiten, entweder durch seine Beteiligung an illegalen Spielen oder weil er über kurz oder lang versucht, die beim Spielen gemachten Verluste auf illegale Weise auszugleichen.

Die Beurteilung der Spieler verdient als gutes Beispiel für die Einstellung der Gesellschaft gegenüber ihren Außenseitern herangezogen zu werden, sie berührt, was man die kriminalpolitische Grundfrage nennen könnte. Die Gesellschaft schwankt, ihre Außenseiter als kriminell oder krank, bad or mad zu definieren. Nach welchen Gesetzmäßigkeiten dies geschieht, ist nicht immer klar. Offenbar gibt es geschichtliche Zyklen, in denen sich mal der Bestrafungs-, mal der Behandlungsgedanke in den Vordergrund schiebt. Zum anderen hängt die Beurteilung eines Verhaltens davon ab, welche Verbreitung es innerhalb der Bevölkerung hat und wer sich an ihm beteiligt. Es gibt eine interessante Hypothese, nach der die Pathologisierung eines negativ abweichenden Verhaltens, seine Anerkennung als Krankheit, dann eintritt, wenn Mittelstandskreise involviert werden (Rosecrance, 1985). Verkürzt gesagt: wenn ein zuvor sozial angepaßter Mensch sich durch Spielen ruiniert, hat er eine große Chance, als Kranker angesehen zu werden. Diese Tendenz dürfte allerdings durch die zunehmende Ausbreitung des Spielens beeinträchtigt werden, das damit in den Bereich durchschnittlichen bzw. "normalen" Tuns gerät. Als Beispiel für die gegenläufige Tendenz, nämlich in Richtung Kriminalisierung, sei die Drogensucht genannt. Solange der sogenannte Morphinismus auf wenige Angehörige von risikogefährdeten Gruppen des Mittelstands beschränkt blieb, wurden Süchtige als Kranke behandelt. Nachdem heute von der Drogensucht viele tausend Menschen betroffen sind, bei denen es sich vorwiegend nicht um Mittelschichtsangehörige handelt und die Beteiligten durch ein bestimmtes subkulturelles Vorverständnis verbunden sind, werden Straftaten, die im Zusammenhang mit der Drogensucht begangen werden, mit hohen Strafen geahndet.

Kriminell oder krank, - die Frage ist, ob unser Strafrecht überhaupt die Möglichkeit bietet, ein Verhalten wie die übermäßige Beschäftigung mit Glücksspielen in irgendeiner Weise als "krankhaft" zu berücksichtigen, sei es, daß man es pathologisches Spielen, zwanghaftes Spielen oder Spielsucht nennt. Die 1975 in Kraft getretenen §§ 20, 21 StGB, durch die die Beurteilung der Schuldfähigkeit geregelt wird, waren das Ergebnis vieljähriger Beratung (Rasch, 1986). Im Resultat traten gegenüber den Bestimmungen des § 51 a.F. StGB und der

zu ihm ergangenen Rechtsprechung keine durchgreifenden Änderungen ein. Zentrale Stellung in den Diskussionen behielten psychische Auffälligkeiten, die nicht dem traditionellen, an körperlichen Vorgängen orientierten psychiatrischen Krankheitsbegriff zuzuordnen waren. Die hier zugehörigen gesetzlichen Begriffe wurden mit Epitheta versehen, die eine übermäßige Anwendung der Bestimmung verhindern sollten. Schließlich einigte man sich auf vier Merkmale: Die krankhafte seelische Störung sollte alle psychischen Krankheiten erfassen, die ohne Zweifel im medizinischen Sinne als Krankheit angesehen werden, also die sogenannten endogenen und exogenen Psychosen, aber auch Intoxikationen. Als tiefgreifende Bewußtseinsstörung sollten sogenannte normalpsychologische Bewußtseinsstörungen angesehen werden, bei denen man keine organische Ursache kannte. Als letzter Begriff ist der der "Abartigkeit" aufgeführt, durch den eben die nicht im engeren Sinne krankhaften psychischen Abweichungen erfaßt werden sollten, also die Persönlichkeitsstörungen, die Neurosen und die sexuellen Deviationen. In den Ausschlußberatungen wurde große Sorge geäußert, ob die Berücksichtigung derartiger Zustände nicht zu einer übermäßigen Anwendung der Schuldfähigkeitsbestimmungen führen könnte, mit der Tendenz, abnorme Persönlichkeiten leichtfertig zu exkulpieren. Aus diesem Grund wurde das Epitheton "schwer" vor die Abartigkeit gesetzt, ein Begriff, der einem psychiatrischen System entstammt, das man eigentlich für überkommen halten sollte (Rasch, 1982). Neben diesen vier psychischen Merkmalen, - es handelt sich offenkundig nicht um "biologische", obwohl dieser Begriff immer wieder verwendet wird-, verlangt das Gesetz, daß bestimmte Folgen bei dem Betroffenen eintreten, die seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit betreffen. Hierbei handelt es sich um normative Merkmale, über deren Vorliegen der Richter zu entscheiden hat. Die Notwendigkeit, über die Folgen der jeweils vorliegenden Zustände gesondert zu entscheiden, machte es eigentlich überflüssig, die benutzten Begriffe für die psychischen Merkmale mit bremsenden Attributen zu versehen.

Einer der entschiedensten Warner gegen die Berücksichtigung der nicht im traditionellen Sinne krankhaften psychischen Zustände bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit war der prominente Heidelberger Psychiater Kurt Schneider. Er sah die Gefahr eines "Damnbruchs", d.h., eine übermäßige und unkritische Annahme verminderter Schuldfähigkeit, nicht zuletzt verursacht durch die Kunst geschickter argumentierender Gutachter. Orientiert man sich an der Häufigkeit der Anwendung der erheblich verminderten Schuldfähigkeit, ist seit Bestehen der Verurteiltenstatistik in der Bundesrepublik Deutschland ein langsames und relativ stetiges Ansteigen des Anteils von Fällen zu beobachten, bei denen die Bestimmungen über eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit zur Anwendung kamen. Kritiker der neuen Bestimmungen haben darauf hingewiesen, daß mit ihrem Inkrafttreten 1975 ein neuer Schub in der Zunahme der Anwendung zu beobachten ist und haben die Auffassung geäußert, daß die Damnbruchsorgane Kurt Schneiders ihre Bestätigung gefunden haben (Göppinger, 1983). Die Frage scheint berechtigt, ob eine Gesamtrate von etwas über 2% die Befürchtung eines "Damnbruchs" überhaupt rechtfertigt. Zum einen läßt sich

nicht sagen, daß die in den letzten Jahren vermehrt festzustellende Anwendung der Vorschrift des § 21 StGB überhaupt auf eine Zuerkennung von sogenannter Abartigkeit zurückzuführen ist. Mitte der siebziger Jahre traf die Heroinwelle in der Bundesrepublik ein, und man kann vermuten, daß die Anwendung des § 21 StGB hierdurch veranlaßt wurde. Zum ändern ist an den hohen Alkoholkonsum zu denken und seine starke Beteiligung an Straftaten. Schließlich könnte es sein, daß die steigende Quote eine im Grunde zu begrüßende Aufgeschlossenheit der Rechtsprechung gegenüber psychischen Problemen bei Straftätern indiziert (Rasch und Volbert, 1985).

Die Sorge um den Dambruch war nicht zuletzt durch gewisse Tendenzen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgelöst worden, in denen man sich gegen eine engen medizinischen Krankheitsbegriff gewehrt und ihm einen eigenen - strafrechtlichen - entgegengesetzt hatte. In den Kommissionsberatungen ging es wenigstens teilweise darum, diese Entwicklung zu stoppen. Aus dem Wortlaut der Bestimmungen, die jetzt in Kraft sind, läßt sich aber umgekehrt eher folgern, daß vom Gesetzgeber die Berücksichtigung nicht krankhafter abnormer psychischer Zustände ausgesprochen gewollt wurde.

Hohe Bedeutung hatte in diesem Zusammenhang eine in den fünfziger Jahren ergangene Bundesgerichtshofentscheidung, die sich mit der strafrechtlichen Gewichtung sexueller Abweichungen befaßte. Sie lautete:

"Als "krankhafte Störung der Geistestätigkeit" können alle Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens in Betracht kommen. Das gilt u.a. für eine naturwidrige geschlechtliche Triebhaftigkeit, wenn ihr Träger ihr, insbesondere infolge Entartung seiner Persönlichkeit, nicht ausreichend widerstehen kann. Auf die Veränderung körperlicher Merkmale kommt es nicht an. Willensschwäche oder sonstige reine Charaktermängel, die nicht selbst Folge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit sind, rechtfertigen die Annahme erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht" (BGHSt 14, 30).

Dieser höchstrichterliche Leitsatz verdient in vielfacher Hinsicht Interesse. Zum einen wird durch ihn einem am körperlichen Geschehen orientierten Krankheitsbegriff der Abschied erteilt; der juristische Krankheitsbegriff ist weiter. Er erfährt zum ändern eine gewisse Präzisierung durch den Terminus "Entartung", der in eine angemessenen Terminologie übersetzt soviel heißen kann wie tiefgreifende Veränderung, Deformierung oder negative Wandlung. Zugleich scheint in diesem Leitsatz die bereits erwähnte kriminalpolitische Grundfrage auf: krank oder kriminell. Von den als krankhaft anzuerkennenden Störungen werden Merkmale abgegrenzt, die als "reine Charaktermängel" definiert werden. In dieser Unterscheidung kann der psychologisch-psychiatrische Sachverständige der Rechtsprechung nicht folgen, d.h., er vermag keine Kriterien zu benennen, durch die charakterliche Störungen von sogenannten charakterlichen Mängeln abgrenzbar wären.

Die zitierte Entscheidung im 14. Band der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen betraf einen Täter, der durch sexuelle Straftaten auffällig geworden war, mithin in

einem Bereich, in dem moralische und medizinische Vorstellungen ebenfalls pointiert aufeinandertreffen. Zu seiner Zeit hatte Hans Giese, im Anschluß an von Gebattel und Bürger-Prinz bestimmte Leitsymptome herausgearbeitet, bei deren Vorliegen ein krankhaftes Geschehen, eine sexualpathologische Entwicklung anzunehmen sei, für die Giese den Begriff der Perversion reservierte (Giese, 1962). Der Begriff der Perversion wurde von den jeweiligen sexuellen Praktiken und deren Bewertung als "normal" oder "abnorm" abgelöst, sondern als spezielle Qualität definiert, die allen Ausformungen sexuellen Verhaltens eigen sein kann. Ein sexuelles Verhalten gewinnt dann die Qualität von "Perversion", wenn alle oder einige der folgenden Kriterien bzw. Leitsymptome vorliegen: Verfall an Sinnlichkeit, Steigerung der Frequenz, Ausbleiben der Befriedigung, Promiskuität, Anonymität, Ausbau der Phantasie und Praktik, Progression, Destruktion, Periodizität. Mit dieser Definition war eine bemerkenswerte Annäherung an den zitierten Leitsatz des Bundesgerichtshofs erreicht, weil hier auf eine Veränderung der Gesamtpersönlichkeit abgeobten wurde, die sich im Verlauf einer speziellen Entwicklung herausgebildet hatte. Nicht zu übersehen ist, daß Giese sich stark an Merkmalen orientiert hatte, die sich auch bei Medikamentensucht finden.

In ausdrücklicher Anlehnung an Giese hatte Schumacher 1981 versucht, Kriterien für die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten herauszuarbeiten. Dies bezog sich auch auf das, was er Spielleidenschaft nannte. Die von ihm aufgestellten Kriterien sind: Symptomcharakter des Verhaltens, - der Aufbau der Störung gleicht dem eines neurotischen Symptoms -, der Wiederholungszwang, die Progredienz, die Entdifferenzierung der Persönlichkeit, das Auftreten von psychischen und unter Umständen auch physischen Entzugserscheinungen.

In der Begutachtungsszene der Bundesrepublik hatte für einige Verwirrung gesorgt, daß der von der amerikanischen psychiatrischen Gesellschaft herausgegebene DSM III das pathologische Spielen ausdrücklich als Diagnose aufführt (DSM III). Folgende Kriterien werden genannt:

- A - Der Betroffenen ist chronisch und fortschreitend immer weniger fähig, dem Impuls zum Glücksspiel zu widerstehen.
- B - Das Glücksspiel beeinträchtigt, schädigt oder zerstört die Erfüllung familiärer, persönlicher und beruflicher Aufgaben und Pflichten durch mindestens drei der folgenden Merkmale:
  1. Haft wegen Fälschung, Unterschlagung, Betrug oder Steuerhinterziehung, um Geld für das Spielen zu bekommen.
  2. Einstellung der Bezahlung von Schulden und anderer finanzieller Verpflichtungen;
  3. Gestörte familiäre und eheliche Verhältnisse wegen des Spielens;
  4. Geldaufnahme aus illegalen Quellen (Kredithaie);

5. Unfähigkeit, Verluste einzugestehen oder Beweise für Gewinne, falls solche behauptet werden, vorzubringen;
6. Verlust des Arbeitsplatzes wegen Fehlzeiten, in denen das Glücksspiel fortgesetzt wurde;
7. Notwendigkeit, von einer anderen Person Geld anzunehmen, um in einer verzweifelten finanziellen Situation zurechtzukommen.

C - Das Spielen ist nicht auf eine antisoziale Persönlichkeit zurückzuführen.

Gegen diese Kriterien ist eingewandt worden, daß sie zu stark auf die Folgen des Glücksspiels abheben und nicht die individuelle Beziehung des Spielers zu seinem speziellen Tun zugrundelegen. Die Kriterien entsprechen der von Brengelmann zu Recht kritisierten zirkulären Beweisführung: Aus der Tatsache, daß jemand übermäßig spielt und hierdurch in soziale Verwicklungen gerät, wird gefolgert, daß er ein pathologischer Spieler ist (Brengelmann, 1987).

In Weiterentwicklung der Kriterien des DSM III wurden von Lesieur, Custer und Blume (1986) diagnostische Kriterien für das pathologische Spielen entwickelt, die den Merkmalen der Drogensucht weitgehend nachgebildet sind. Die Autoren führen die folgenden Kriterien an:

1. Der Spieler ist häufig gedanklich mit dem Glücksspiel beschäftigt oder damit, das Geld dafür zu beschaffen.
2. Er verspielt oft höhere Beträge oder spielt länger als beabsichtigt.
3. Er hat das Bedürfnis, die Höhe der Einsätze oder die Häufigkeit des Glücksspiels zu steigern, um die angestrebte lustbetonte Erregung zu erreichen.
4. Er zeigt innere Unruhe oder Reizbarkeit, wenn er nicht spielen kann.
5. Er verliert wiederholt beim Glücksspiel und spielt am nächsten Tag weiter, um die Verluste auszugleichen ("chasing").
6. Er versucht wiederholt, das Glücksspiel einzuschränken oder aufzugeben.
7. Er spielt häufig, wenn er eigentlich sozialen, Ausbildungs- oder beruflichen Verpflichtungen nachkommen müßte.
8. Er hat einige wesentliche soziale oder berufliche Tätigkeiten oder Freizeitbeschäftigungen aufgegeben, um zu spielen.
9. Trotz der Unfähigkeit, die wachsenden Schulden zu bezahlen, oder anderer sozialer oder beruflicher Probleme oder Gestzeskonflikte, von denen der Spieler weiß, daß sie sich durch das Glücksspiel verstärken, spielt er weiter.

Die bislang vorgestellten Modelle ähneln sich alle in ihrer Anlehnung an die Merkmale der Drogen- bzw. Medikamentensucht. Damit sind sie aber einer Kritik offen, die auf das Fehlen körperlicher Enzugssymptome hinweist, denn der pharmakodynamischen Wirkung wird als einem Faktor, der unmittelbar und offensichtlich unwiderstehlich in körperliche Geschehnisse und Reaktionen eingreift, eine weitaus höhere Möglichkeit der Beeinflussung eingeräumt als "nur" psychischer Abhängigkeit. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das durch die Suchtmittel ausgelöste körperliche Wohlbefinden, die allgemeine Syntonie, die Euphorie. Parallelen werden bei der Spielsucht in der dem Spieler zugeschriebenen Erregung gesehen, im Gefühl des momentanen Abhebens von der Realität (Meyer, 1987; Dickerson, Hinchy & Fabre, 1987). Hiervon ist in der Konfrontation mit Spielern aber eigentlich kaum einmal die Rede. Eher erfährt man von Freudlosigkeit, Enttäuschung und dem Gefühl des Zwangs. In den Charakteristika des Spielens offenbart sich, daß der vielfach pointiert herausgestellte Gegensatz zwischen Sucht und Zwang eigentlich nur sehr vordergründig die Ausformung der speziellen Betätigung betrifft (Rasch, 1962). Paradox könnte man formulieren: ein Zwang wird süchtig verfolgt, eine Sucht zwanghaft. Bei Süchtigen ist es in der Regel die unablässige innere Beschäftigung mit dem Gegenstand der Sucht, die Zwanghaftigkeit signalisiert; der Süchtige bemüht sich um sein Suchtmittel auch dann, wenn er es eigentlich nicht nötig hätte. Man erfährt vielfach, daß zwanghaft ein bestimmtes Programm absolviert wird, unabhängig von dem durch das Suchtmittel angestrebten Gefühl des Wohlbefindens.

Man wird dem hier interessierenden pathologischen Spielen eher gerecht, wenn man es in einer Reihe mit anderen psychopathologischen Entwicklungen sieht, deren prominentes Symptom die Gewohnheitsbildung ist, der Umbau der Lebensführung, das Destruktive. Jene Entwicklungen, von denen Bürger-Prinz (1944) als Gemeinsames herausgestellt hat, daß sich der Mensch mit ihnen aus der lebendigen Realität herausgibt oder aus ihr herausgetrieben wird. Es sind Erlebnismöglichkeiten, die dem Menschen aus der Hand gleiten und in eigenständigem Weiterwuchern und Progression zu einer siegelhaften idealtypischen Ausprägung hindrängen. Die geläufigsten sind: Alkoholismus, Drogensucht, Medikamentensucht, Zwangskrankheit, paranoide Entwicklungen, Querulanz, Perversion, Hypochondrie, Spielen, Sammeln. Bezeichnend ist für all diese Entwicklungen, daß sie Entsprechungen im Bereich des Normalpsychologischen haben, weswegen ihre Abgrenzung zum psychopathologischen Erlebnisfeld schwerfällt. Zum anderen können sie sich abwechseln. Nicht selten sind Fälle, in denen pathologisches Spielen periodisch durch Alkoholismus ausgetauscht wurde. Gemeinsam ist allen diesen Entwicklungen, daß sie un kreativ sind, daß sie trotz hohem energetischem Aufwand nichts bewirken, daß sie die Lebensmöglichkeiten des betroffenen Individuums einengen. Die Veranschaulichung von Verläufen, die nicht zwangsläufig auf Kollision mit gesetzlichen Bestimmungen drängen, läßt schärfer ins Blickfeld treten, worin die Deformierung der Persönlichkeit liegt, wie ihre übermäßige Besetzung mit dem speziellen Tun zu bewerten ist. In ihrer Kenntnis ist man nicht versucht, eine Beeinträchtigung der



Schuldfähigkeit tautologisch und kurzschlüssig aus den kriminellen Handlungen selbst abzuleiten.

Die Definition des - pathologischen - Spielens als psychopathologische Entwicklung stützt sich auf die folgenden Kriterien:

- Progredienz, eventuell mit Periodizität;
- das Spielen hat zentrale Stellung in der Lebensführung;
- Verarmung in den anderen Lebensbereichen;
- stereotypisiertes Verhalten;
- subjektives Gefühl des Gezwungenseins;
- Depravation;
- Häufung sozialer Konflikte;
- Verlust allgemeiner sozialer Kompetenz;
- psychische / physische Entzugserscheinungen;
- typisierende Umprägung.

Als Begleiterscheinungen oder Folgen einer derartigen Persönlichkeitsentwicklung sind zu nennen:

- Schulden,
- kriminelle Handlungen,
- Selbstmordneigung,
- Verbindung oder Wechsel mit stoffgebundener Abhängigkeit,
- Ritualisierung oder magische Systematisierung,
- soziale Isolierung.

Bei dem letzten Punkt ließe sich vertreten, daß die soziale Isolierung nicht Folge, sondern Mitursache der Entwicklung zum Spieler ist, da Spieler oft in ihrer Primärpersönlichkeit als kontaktarm erscheinen.

Ist eine psychopathologische Entwicklung zu diagnostizieren, deren Inhalt Beschäftigung mit Glücksspiel ist und die zu einem entsprechenden Umbau der Gesamtpersönlichkeit und ihrer Lebensführung geführt hat, liegt im gesetzlichen Sinne eine sogenannte schwere andere seelische Abartigkeit vor. Sie dürfte im allgemeinen nicht ohne Einfluß auf die

Schuldfähigkeit einer Persönlichkeit sein. In erster Linie ist eine solche Beeinträchtigung in Betracht zu ziehen, wenn es sich um Delikte handelt, die als Beschaffungskriminalität zu werten sind. Eine schwere Persönlichkeitsdeformierung könnte jedoch zu entsprechenden Schlüssen auch bei anderen Delikten veranlassen. Die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht des in Frage stehenden Delikts dürfte im allgemeinen nicht berührt sein, sondern die Steuerungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, einsichtsgemäß zu handeln. Das pathologische Spielen fällt über eine Persönlichkeit jedoch nicht herein wie eine Psychose, es überläßt ihr ein weitaus höheres Maß an Möglichkeiten, sich mit der als zwanghaft empfundenen Störung auseinanderzusetzen. Insofern dürfte kaum einmal eine Aufhebung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 20 StGB in Erwägung zu ziehen sein. Hat das Spielen eine Qualität gewonnen, durch die eine Persönlichkeit dem auch sonst als krankhaft definierten Erleben nahekommmt, sollte der psychiatrisch-psychologische Sachverständige sich nicht scheuen, auf das Krankheitsartige und damit auf das Krankheitswertige des Verhaltens und die hieraus zu ziehenden forensischen Folgen hinzuweisen.

#### Literatur

- Brengelmann, J.C. (1987). Spiel, Freiheit und Abhängigkeit. *Sucht Report*, (5), 3-11.
- Bürger-Prinz, H. (1944). Über den Zwang. *Nervenarzt* 17, 1-6.
- Dickerson, M., Hinchy, J. & Fabre, J. (1987). Chasing, arousal and sensation seeking in off-course gamblers. *British Journal of Addiction* 82, 673-680.
- Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen (DSM III)* (Übersetzt nach der 3. Auflage des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association). Weinheim: Beltz.
- Füllkrug, M. & Wahl, A. (1984). Kein Bargeld mehr auf dem Spieltisch. *Kriminalistik* 38, 533-536.
- Giese, H. (1962). Psychopathologie der Sexualität. Stuttgart: Enke.
- Göppinger, H. (1983). Kriminologische Aspekte zur sogenannten verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). In H.J. Kerner (Hrsg.), *Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Leferenz zum 70. Geburtstag* (S. 411-427). Heidelberg: C.F. Müller.
- Hand, I. (1986). Spielen - Glücksspielen - Krankhaftes Spielen ("Spielsucht"). In D. Korczak (Hrsg.), *Die betäubte Gesellschaft* (S. 76-98). Frankfurt am Main: Fischer.
- Kröber, H.-L. (1985). Pathologisches Glücksspielen: Definitionen, Erklärungsmodelle und forensische Aspekte. *Nervenarzt* 56, 593-602.
- Kröber, H.-L. (1987). "Spielsucht" und Schuldfähigkeit - zur Notwendigkeit differenzierter Psychopathologie bei straffälligen Spielern. *Forensia* 8, 113-124.
- Lauton, A. (1988). Der Automat kann zum Suchtmittel werden. *Kriminalistik* 42, 37-40.

- Lesieur, H.R., Custer, R.L. & Blume, S. (1986). *Report on the survey of pathological gambling for DSM III - rev.* Unveröff. Bericht einer Kommission (DSM III - Revision) der American Psychiatric Association, Washington DC. (Zit. n. Meyer 1987).
- Mergen, A. (1976). *Spiel mit dem Glück*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Mergen, A. (1981). Spielsucht. In R. Hamm (Hrsg.), *Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag* (S. 189-196). Berlin: De Gruyter.
- Meyer, G. (1983). *Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit - Objekte pathologischen Glücksspiels* (2. Auflage). Bochum: Brockmeyer.
- Meyer, G. (1987). Die stimulierende Wirkung des Glücksspiels. *Suchtgefahren* 33, 102-109.
- Peutinger Institut für angewandte Wissenschaften (o.J.). *Zur Psychologie von Spiellust und Kontrolle - Das Spielverhalten*. München: Bayrischer Monatsspiegel Verlagsgesellschaft.
- Rachlin, S., Halpern, A.L. & Portnow, S.L. (1986). Pathological gambling and criminal responsibility. *Journal of Forensic Sciences* 31, 235-240.
- Rasch, W. (1962). Über Spieler. In *Randzonen menschlichen Verhaltens. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. H. Bürger-Prinz* (S. 170-184). Stuttgart: Enke.
- Rasch, W. (1982). Angst vor der Abartigkeit. Über einen schwierigen Begriff der §§ 20, 21 StGB. *NStZ* 2, 177-183.
- Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rasch, W. & Volbert, R. (1985). Ist der Damm gebrochen? Zur Entwicklung der Anwendung der §§ 20, 21 StGB seit dem 1.1.1975. *MschKrim* 68, 137-148.
- Rosecrance, J. (1985). Compulsive gambling and the medicalization of deviance. *Social Problems* 32, 275-284.
- Schumacher, W. (1981). Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten (Spilleidenschaft, Fetischismen, Hörigkeit). In *Randzonen menschlichen Verhaltens. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. H. Bürger-Prinz* (S. 361-372). Stuttgart: Enke.

## Nachruf

### Verstehen statt Verurteilen - Zum Tode von Eberhard Schorsch

Meine erste Begegnung mit Eberhard Schorsch war 1980 bei einem Schwurgerichtsprozeß in Düsseldorf. Er trat als Gutachter, ich als sachverständige Zeugin auf. Ich bat ihn um eine Kopie seines Gutachtens, und er sandte sie mir zu mit den Sätzen: "... Es war wirklich ein sehr deprimierender Termin, die Atmosphäre war mehr als unfreundlich, an Verständnis für das Geschehene war niemand interessiert. Der einzige Lichtblick sind Sie gewesen ..." Wenn Sachverständige sich intensiv darum bemühen, auch die abscheulichsten, grauenvollsten Handlungen eines Angeklagten zu begreifen, so verbindet dies. Die Verbindung zwischen Eberhard Schorsch und mir hielt über 12 Jahre, bis zu seinem Tode, an.

Was war das Besondere an dem Wissenschaftler und Gutachter Eberhard Schorsch? Im Zentrum seiner Forschungs- und Begutachtungstätigkeit stand immer der Mensch und die Beziehung des Forschers bzw. Gutachters zu den Menschen, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber in allzu vielen wissenschaftlichen Abhandlungen und psychiatrischen und psychologischen Gutachten finden wir eine solche Zentrierung nicht. Insbesondere in seinen letzten Gutachten verwandte Eberhard Schorsch viel Sorgfalt darauf, seine Beziehung zu der begutachteten Person zu reflektieren und zu beschreiben. Dies scheint in Gerichtssälen noch nicht üblich zu sein, sodaß er sich einige Male deswegen den Vorwurf einer Befangenheit von gewissen Verfahrensbeteiligten einholte. Gern wurde dies in der letzten Zeit als Vorwand benutzt, Eberhard Schorsch aus einem Verfahren herauszukatapultieren, denn sein humanes Umgehen mit Straftätern aller Art war manchen ein Dorn im Auge.

Daß er allen Straftätern grundsätzlich mit menschlicher Wertschätzung begegnete, zeigt sich u.a. auch daran, daß er jeden an ihn gerichteten Brief von einem Inhaftierten oder von seinen Angehörigen beantwortete, so sehr er auch mit Arbeit belastet war.

Wie konnte es Eberhard Schorsch gelingen, auch für die Delinquenten, die erschreckende, grausame Straftaten begangen hatten, Verständnis aufzubringen? Er fand den Zugang auch durch seine Auffassung von Kriminalität, die er in dem Vorwort zu meinem Buch "Sozialprognose bei Tötungsdelikten" so beschreibt: "Kriminalität ist ein Handeln aus Schwäche, Ausdruck eines Scheiterns, Zeichen von Ausweglosigkeit, ein Agieren angesichts nicht nur unlösbarer, oft auch gar nicht benennbarer Konflikte." Eberhard Schorsch ging es um die Auseinandersetzung mit dem Schicksal des Straftäters, und das ist etwas ganz anderes als das Klassifizieren, Kategorisieren und Merkmale Zuordnen. So äußerte er auch seinen Widerstand gegen den einen oder anderen 'Faktorenaufzähler' in der Szene der forensischen Psychiatrie. Eberhard Schorsch suchte die Menschen, die er zu begutachten hatte, eher ganzheitlich zu erfassen. Er suchte aus ihren Lebensbeschreibungen und seinen Erkenntnissen über sie nach Leitlinien oder zentralen Mustern, und er zeigte sich als Meister darin, diese sprachlich treffend zu benennen, z.B. prägte er von einer jungen Frau, die ihren

Geliebten mit der Armbrust erschossen hatte, den Satz: "Sie stand mit beiden Beinen fest in den Wolken."

Die ganzheitliche Betrachtungsweise finden wir bei Eberhard Schorsch auch in all seinen Abhandlungen über sexualwissenschaftliche Themen. Völlig hingerissen hat er mich und die Zuhörer der bis auf den letzten Platz gefüllten Aula der Universität Heidelberg am 19.1.87 mit einem sehr eigenwilligen Vortrag zum Thema: "Die Theorie der Liebe in der Sexualwissenschaft."

Eberhard Schorsch ist in erster Linie als Sexualwissenschaftler und Gutachter von Sexualdelinquenten bekannt, und auf diesem Gebiet hat er ohne Zweifel dem Kenntnisstand der forensischen Wissenschaft und Praxis Entscheidendes hinzugefügt. In den letzten Jahren strebte er jedoch immer stärker danach, den Radius seiner Begutachtungsthemen zu erweitern. Insbesondere entwickelte er Interesse an dem lange Zeit vernachlässigten Bereich der Frauenkriminalität. Wir begutachteten gemeinsam beim Landgericht Bremen eine Frau, die ihr Kind hatte verhungern lassen, und ich war beeindruckt wie weit entfernt von allen Rollenklischees er sich als männlicher Sachverständiger in die Lebenslage dieser Frau einfühlte.

In erfreulicher Weise emanzipiert gezeigt hat sich Eberhard Schorsch auch immer von den Rollenzuweisungen von Psychiatern und Psychologen bei Gericht. Er sah psychologische Gutachten wegen der ihnen eigenen Methodik und wegen des zweiten Blickwinkels als sinnvolle Ergänzung psychiatrischer Gutachten an. Ich habe mich jedesmal gleichberechtigt neben ihm gefühlt, und wenn ich mir doch etwas klein vorkam, so lag das daran, daß ich ihn als einen 'forensischen Meister' bewunderte.

Eberhard Schorsch sprach gern von den Psychowissenschaften, worin sich ausdrückt, daß er die Psychiatrie und Psychologie als verwandt erlebte. Diese Nähe der beiden Disziplinen haben wir bei der Fortbildungstagung der Sektion Forensische Psychologie am 9. und 10.11.91 in Köln erfahren, in der Eberhard Schorsch mit 20 Psychologen zum Thema 'Sexualität als Straftatbestand' arbeitete. Es gab überhaupt keine berufsständischen Konflikte; mit großer Intensität diskutierten wir gemeinsam und stritten konstruktiv über psychodynamische Verläufe und prognostische Ausblicke. Eberhard Schorsch gab sein Wissen gern weiter, er konnte aber auch zuhören und daran merkte man, daß er nicht nur Hochschullehrer sondern auch Therapeut war. Er hätte gern mit uns und wir hätten allzu gern mit ihm noch viele solcher Fortbildungsseminare genossen. Tröstlich ist, daß er uns einige Bücher und Aufsätze hinterlassen hat, die noch Generationen von forensischen Psychologen, Psychiatern und Juristen bereichern werden.

Irmgard Rode

## Berichte

### Bericht vom 9. Deutschen Familiengerichtstag

Vom 23.-26. Oktober 1991 fand in Brühl der 9. Deutsche Familiengerichtstag (DFGT) statt; er führte mehr als 500 Teilnehmer in die rheinische Kleinstadt Brühl, die ihre Gäste wie immer sehr herzlich empfangen hat. Unter ihnen waren auch etwa 10% PsychologInnen, wie es auch in etwa dem Anteil der Mitgliedschaft an Psychologen im bewußt interdisziplinär ausgerichteten DFGT entspricht.

Neben vielen Themen zum Unterhaltsrecht, die für Psychologen nicht direkt relevant sind (obwohl die Folgen des Unterhaltsrechtsstreites sich auch in der Haltung der Eltern zum Sorgerecht oft niederschlagen), gab es einige Arbeitskreise, die sich besonders mit dem interdisziplinären Zusammenwirken in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren befaßten, ebenso mit der Möglichkeit der Trennungs- und Scheidungsberatung, besonders dem sog. "Divorce-Mediation"-Konzept.

In der Arbeitsgruppe zum interdisziplinären Zusammenwirken wurden die jeweiligen Rollenerwartungen der einzelnen Rolleninhaber (Richter, Jugendamtsvertreter, Anwalt, Sachverständiger, Berater) an sich selbst und an die anderen Beteiligten ausgedrückt, dabei wurde deutlich, daß die psychologischen Sachverständigen sich ihrer Rolle relativ klar bewußt sind und es wenig falsche gegenseitige Erwartungen zwischen Sachverständigen und Richtern bzw. Sachverständigen und Mitarbeitern des Jugendamtes gab. Unzufriedenheit und Unsicherheit wurden allerdings ausgedrückt über das Zusammenwirken des Sachverständigen mit dem Anwalt; hier vermeiden viele Sachverständige den direkten Kontakt, um keine Angriffsflächen zu bieten. Die anwesenden Anwälte waren mit dieser Zurückhaltung der Sachverständigen nicht einverstanden; sie betonten, daß sie bei besserem Kenntnis des Begutachtungsprozesses auch selbst zu einer Beruhigung und Lösung

des Familienkonfliktes beitragen könnten. Zwischen Sachverständigen und Beratern bzw. Psychotherapeuten gibt es auch wenig Rollenkonflikte, wenn die Begrenzung des therapeutischen Rahmens klar ist. Wohl haben viele Sachverständige interne Rollenkonflikte, inwieweit sie im Begutachtungsprozeß auch die Eltern beraten und zu einer einverständigen Lösung hinführen können. Je nach Fallkonstellation muß jeder Sachverständige hier die Grenzen seiner Tätigkeit bestimmen und auch den Eltern klar machen. Innerhalb der Begutachtung kann der Sachverständige zwar Anstöße geben, und auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, kann aber den Eltern keinen therapeutischen Raum mit Schweigepflicht usw. anbieten. Eine Therapie muß, falls möglich, und evtl. vom Sachverständigen empfohlen, an anderer Stelle erfolgen.

In einem anderen Arbeitskreis, an dem ich teilnahm, ging es um die Vollstreckung der Sorge- und Umgangsregelung. Während eine Vollstreckung von Sorgeregelungen wegen der direkten Gefahr für das Kind unumgänglich sein kann, waren sich Richter und Psychologen bei der Frage der Vollstreckung der Umgangsregelung darin einig, daß diese mehr schadet als nützt und möglichst vermieden werden sollte. Eine abstrakte Durchsetzung der Rechtsordnung oft über das Gefühl des beteiligten Kindes hinweg erschien den Arbeitskreisteilnehmern sinnlos. Andererseits könne aber auf die Anordnung von Zwangsmitteln wohl nicht verzichtet werden. Hier wurden den Psychologen im Arbeitskreis verschiedene Strategien deutlich; während einige jegliche Sanktionsdrohungen ablehnten und davon ausgingen, daß solche Drohungen nur die negative Einstellung des Sorgeberechtigten verhärteten, waren andere der Meinung, daß auf einen solchen dosierten "Druck" mit dem Hintergrund der Sanktionsmacht des Richters nicht immer verzichtet werden kann. Letzten Endes sei je nach Fall abzuwägen, ob mit dem "Zuckerbrot" (geduldige Überzeugungsversuche, ausgehend von der psycholo-

gischen Situation des Sorgerechtsinhabers) oder der "Peitsche" (Sanktionsdrohungen bis zur Drohung der Entziehung des Sorgerechts bei weiterer Blockierung des Umgangs mit dem anderen Elternteil) gearbeitet werden müsse, um das im Interesse des Kindes sinnvolle Umgangsrecht mit dem anderen Elternteil durchzusetzen.

Deutlich wurde hier die Ohnmacht der Richter, die in anderen Rechtsgebieten eindeutige und wirksamere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung haben und hier an die Grenzen ihrer Macht kommen. Daraus erfolgt oft ein Hilferuf an den psychologischen Sachverständigen, der mit seinen Mitteln auf die Beteiligten einwirken soll.

Aber auch die psychologischen Einwirkungsmöglichkeiten stoßen hier oft an Grenzen, wo auch der Sachverständige zugestehen muß, daß das für richtig Erkannte zur Zeit nicht einsichtig zu machen ist. Bei offener Kommunikation zwischen Sachverständigen und Richter kann vom jeweiligen Fachgebiet ausgehend ein gemeinsames Verständnis erarbeitet werden.

Diese beiden, von mir besuchten Arbeitskreise zeigen exemplarisch, wie der DFGT zum Zusammenwirken der professionellen Scheidungsbegleiter und zum gegenseitigen Verständnis beiträgt; dies geschah auf diesem Familiengerichtstag natürlich nicht nur durch die inhaltlichen Diskussionen, aber auch beim geselligen Abend nach der Eröffnungsveranstaltung, beim Kaffee zwischen den Pausen, beim gemeinsamen Theaterbesuch oder bei heiteren oder besinnlichen nächtlichen Gesprächen im Kloster Walberberg. Es hat sich meiner Meinung nach für die psychologischen Sachverständigen wieder gelohnt, dabei gewesen zu sein, und viele Teilnehmer verabschiedeten sich von Brühl mit dem festen Vorsatz, sich auf dem 10. Familiengerichtstag, der im Oktober 1993 stattfinden wird, wiederzusehen.

*Friedhelm Hermanns*

### **Zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Am 29.01.1992 fand im Landtag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf eine öffentliche Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge anläßlich des Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes NW statt.

Geladen waren neben den Direktoren der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Rechtsanwalt L. Eisel, Bochum, Prof. N. Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der GH Essen, Prof. W. Rasch, Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin, Dr. M. Schott, Ärztl. Direktor des niedersächsischen Landeskrankenhauses Moringen und Dr. B. Volckart, Richter am OLG Celle.

Der Ausschuß des Landtages hatte einen Katalog mit 35 Fragen erstellt, die sich auf den allgemeinen Standard des Maßregelvollzugs in NRW, die personelle Situation im MRV, die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen, die Entwicklung spezifischer Therapieformen, die Gleichstellung von Medizinem und Psychologen bei der Erstellung von Prognosegutachten und allgemeine Kostenfragen bezogen.

Grundsätzlich einig waren sich die Träger dahingehend, daß im MRV zwar schon Fortschritte in Richtung besserer personeller Ausstattung, angemessenerer Behandlungskonzepte und baulicher Maßnahmen erzielt worden sind, diese Entwicklung jedoch noch längst nicht als abgeschlossen zu betrachten ist. Würde die Kostenerstattung durch das Land an die Träger wie zukünftig geplant durchgeführt, könnte der derzeitige Behandlungsstandard nicht mehr sichergestellt werden. Vielmehr wäre mit Rückschritten zu rechnen. Dr. Pittrich (LWL) faßte dies wie folgt zusammen: "Der MRV ist nicht existenzfähig, wenn die Rahmenbedingungen nicht ausreichend sind."

Als beste Möglichkeit der Kostenersparnis wurde allgemein die Verkürzung der Unter-

bringungsdauer der Patienten im MRV gesehen. Diese läßt sich jedoch nur erreichen, wenn die Behandlung effizient und qualifiziert durchgeführt wird. Hier - wie noch häufiger - wurde auf die tragende Rolle der Diplom-PsychologInnen im MRV verwiesen, in deren Händen die Durchführung und Weiterentwicklung des MRV gelegen habe (Prof. Rasch).

Darüber, inwieweit sich diese Rolle der PsychologInnen auch in möglichen (Leistungs-) Funktionen dokumentieren können sollte, gingen die Meinungen etwas auseinander. Eignigkeit bestand dahingehend, daß sie Leitungsfunktionen auf der Ebene von Bereichen haben sollten. Nach Ansicht von Prof. Rasch wäre aufgrund der zu betreuenden Klientel sogar daran zu denken, daß PsychologInnen auch eine Einrichtung leiten könnten.

Hinsichtlich der Erstellung von Prognosegutachten befürwortet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Gleichstellung von Medizinem und Psychologen nicht, "solange die Therapie ausschließlich unter ärztlicher Leitung und Verantwortung steht" (Zuschrift 11/1258 Landtag NRW 11. Wahlperiode, Direktor des LWL). Die übrigen Teilnehmer sprachen sich ausdrücklich für eine Gleichstellung aus. Begründet wurde diese damit, daß Psychologen in den meisten Fällen mehr Erfahrung im Umgang mit der MRV-Klientel haben und auch z.B. die jährlichen Stellungnahmen zu einer Entlassung auf Bewährung verfassen. Außerdem setzt sich die Klientel zu ca. 50 % aus persönlichkeitsgestörten Patienten, also nicht i.e.S. psychisch Kranken, zusammen.

Ein wichtiges Argument brachte Prof. Leygraf ein, der betonte, daß man nicht sagen könne, daß die eine Berufsgruppe besser qualifiziert sei als die andere, sondern daß Mediziner wie Psychologen gleich wenig einschlägig forensische Kenntnisse aus ihrem Studium mitbringen. Ganz entscheidend sei die weitere Qualifizierung durch entsprechende thera-

peutische Zusatzausbildungen und kriminalpsychologisches Fachwissen.

Gerade unter letztgenanntem Aspekt wird deutlich, wie dringlich die Einführung der Qualifikation zum Forensisch-klinischen Psychologen ist. Diese Ausbildung muß die speziellen Erfordernisse der Arbeit mit psychisch kranken Straftätern berücksichtigen. Neben den besonderen psychotherapeutischen Aufgabenstellungen, die vor allem die persönlichkeitsgestörten Patienten mit sich bringen, werden von den im MRV tätigen PsychologInnen tiefere kriminologische, rechtspsychologische, prognostische und gutachterliche Kenntnisse verlangt. Hier bietet sich gerade für unsere Berufsgruppe ein qualifiziertes Arbeitsfeld.

*Sabine Nowara*

\*\*\*

### **Leserbrief**

#### **Ergänzende Mitteilung**

Die Mitteilung der Sektionsleitung Forensische und Kriminalpsychologie in "Report Psychologie" 4/92, (S. 48/49), über meinen Rücktritt bedarf der Ergänzung dahingehend, daß ich als stellvertretender Vorsitzender der Sektion zurückgetreten bin. Mein Rücktritt erfolgte wegen unterschiedlicher, nicht überbrückbarer Auffassungen insbesondere über die Gestaltung der personenbezogenen Sektionsarbeit, wie sie sich z.B. bei der Diskussion um die Benennung eines Kandidaten für die Wahl eines Psychologen zum Vorstandsmitglied des Deutschen Familiengerichtstages gezeigt hatte, was bedauerlicherweise zu einem für die Belange der forensischen Psychologie voraussehbar negativem Ergebnis geführt hat. (Die Übernahme der Kassenführung durch mich erfolgte nach der Wahl im Oktober 1989 auf Wunsch der Sektionsleitung im Rahmen der Geschäftsverteilung. Ein "Amt" des Kassenwartes gibt es nicht.)

*Hans-Georg Mey*

## Buchbesprechungen

**de Boor, W. (1991). Sozialer Infantilismus - Ursachen der Kriminalität. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur. 182 Seiten; 38,50 DM**

"Aus tausendfachen forensischen Erfahrungen mit abnormen Menschen und ihren rechtswidrigen Konfliktlösungsstrategien" versucht der bekannte, inzwischen 74 Jahre alte forensische Psychiater Wolfgang de Boor, Köln, eine allgemeine Kriminalitätstheorie zu entwickeln. Gleich zu Anfang weist der Autor darauf hin, daß dieses Buch in vielerlei Hinsicht nicht dem Zeitgeist entspricht.

Das Buch ist ansprechend aufgemacht, Einband und Titelaufdruck wirken klassisch elegant, das Buch umfasst 182 Seiten, der Inhalt ist klar gegliedert, die lesefreundlichen großen Schrifttypen könnten die Voraussetzung für ein Lesevergnügen bieten, aber im Laufe der Lektüre halten die Leser immer häufiger erschrocken inne. Das beginnt bereits auf Seite 17, wo De Boor den psychosexuellen Infantilismus erläutert und wo er Homosexualität als Symptom sexueller Reifungsverzögerung definiert, so als seien die Erkenntnisse der Deutschen Sexualforschung in den letzten Jahren an ihm vorbeigegangen.

Danach stellt De Boor seine Theorie vom "Sozialen Infantilismus" vor, die durch 14 empirisch gewonnene, aus der Biographie der Täter abgeleitete Merkmale gestützt wird. Dieses Bemühen des Autors um eine wissenschaftlich fundierte Kriminalitätstheorie ist anerkennenswert. Die 14 Merkmale sind von ihrer operationalen Beschreibbarkeit her jedoch sehr unterschiedlich. Während die ersten beiden Merkmale "Persistenz des Lustprinzips" und "Normeninternalisierung" nachvollziehbar erläutert werden, bleibt das dritte Merkmal "die Strukturschranke" etwas nebulös. Dabei scheint für den Autor dieses Merkmal von entscheidender Bedeutung zu

sein, wenn er schreibt: "Die Strukturschranke, die Summe aller endogenen, d.h. biologisch mitgegebenen, quasi-instinktiven Tötungshemmungen und internalisierten Hemmungsinstanzen, verhütet oder erschwert den Durchbruch aggressiv-destruktiver, aber auch anderer rechtswidriger, zum Beispiel kaptativer Antriebe. Die Strukturschranke ist durch Intervention von außen nicht zu beeinflussen." Wie kommt De Boor zu dieser Behauptung? Als Beweise dafür die Rückfalltat eines einzigen über viele Jahre therapierten Patienten anzuführen, erscheint mir eine unzulässige Vereinfachung eines höchst komplexen Falles. Der Patient war längere Zeit nach Abschluß der Therapie in eine existentielle Lebenskrise geraten, in der möglicherweise auch die Strukturschranke eines im Allgemeinen sozial angepaßten Menschen nicht mehr funktioniert hätte. Auf die kritische Würdigung aller weiteren Merkmale kann hier nicht eingegangen werden. Widerspruch fordern insbesondere die Darlegungen zum 7. Merkmal heraus: "Fehlende oder diffuse Intentionalität", wenn Faulheit, Interesselosigkeit, Schule-Schwänzen und Arbeitslosigkeit als anlagebedingtes, schicksalhaftes Geschehen beschrieben wird, welches zur Kriminalität führt. Auch das 9. Merkmal: "Abstraktionschwäche und fehlende soziale Lernfähigkeit" und das 10. Merkmal: "Sozio-vitale Indolenz" gehören nach De Boor zur Psyche des Rechtsbrechers, welche unveränderbar ist. Und so folgt De Boor konsequent: "Der sogenannte Behandlungsvollzug ist eine ideologisch inspirierte Utopie, die an der Realität der Rechtsbrecher-Psyche scheitern muß." In keiner Zeile wird auch nur angedeutet, daß der Behandlungsvollzug auch an etwas anderem scheitern könnte als an der Verbrecherpsyche, obwohl es dafür eine Reihe von Hinweisen in der aktuellen kriminologischen Literatur gibt (s. EGG). Unbeirrt hält es De Boor lieber mit Schopenhauer, der da sagt: "... und können keine Pestalozzischen Erziehungskünste aus einem geborenen Tropf eine denkenden Menschen bilden. Nie! Er ist

als Tropf geboren und muß als Tropf sterben." Hier bricht der resignierte Psychiater durch, der zu selten pädagogische oder therapeutische Erfolge bei Delinquenten erlebt hat.

Die Exkurse zum politischen und ästhetischen Infantilismus hätte De Boor dem Leser besser erspart. Hier versucht der Autor durch Verweis auf allgemeine gesellschaftliche Phänomene seine Theorie zu untermauern und damit Beifall bei einer konservativen Leserschaft zu finden. Wenn ein Nicht-Kunstkenner in einseitiger Weise Leserbriefe zitiert, die Beuys als Spinner und Scharlatan abtun, so dient dies nicht der Glaubwürdigkeit der Theorie des Sozialen Infantilismus als gesellschaftliches Phänomen. Auch wenn De Boor von der "Erschlaffung der menschlichen Wertmaßstäbe" spricht, erscheint mir dies allzu verallgemeinernd, berücksichtigt man, daß es eine immer bedeutsamer werdende Ökologiebewegung gibt und daß die Mehrzahl unserer Mitbürger ihre alten Eltern bis zum Tode in der Familie pflegen, um nur zwei Beispiele zu nennen. Als Zeichen sozialer Reife ließen sich wohl mehr Verhaltensweisen anführen als die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung bei Katastrophen, die De Boor beeindruckt.

Das Kapitel "Wissenschaft und Werturteile" zeugt von einem grundlegenden Mißverständnis der Arbeiten von Rasch, Heinz und Pfäfflin. Diesen Autoren geht es nicht darum, abwertende Zuschreibungen durch Fremdworte zu verschleiern, sondern sich um objektive Beschreibungen zu bemühen, so wie es Psychologie- und Sozialarbeit-Studenten in ihren ersten Semestern lernen. Es geht darum, den Straftäter menschenwürdig zu behandeln, auch mit dem Mittel der Sprache.

Zum Schluß kommt De Boor zu einer Bewertung seiner Theorie des Sozialen Infantilismus. Er ist davon überzeugt, daß die 14 Merkmale Einsichten in die Entstehungszusammenhänge von Kriminalität vermitteln, daß die Theorie jedoch wenig Konsequenzen für das praktische Handeln hergibt. Weder

hilft sie dem Richter zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, denn nach De Boor ist diese nur beeinträchtigt, wenn fast alle 14 Merkmale vorhanden sind, noch sagt sie etwas zur Prognose des Delinquenten aus, da an den 14 Merkmalen im Erwachsenenalter nichts oder nicht mehr viel zu ändern sei. Ist dieses Buch also überflüssig und hat De Boor nur "leeres Stroh gedroschen", wie er in Anlehnung an Albertus Magnus am Ende des Buches befürchtet? Ich halte das Buch schon deswegen nicht für überflüssig, weil es eine Herausforderung ist für alle, die ein differenzierteres Bild von den Veränderungsmöglichkeiten psychosozial geschädigter Menschen haben. Das Buch kann gerade uns Psychologen anregen, die Therapieforschung zu intensivieren und Fallberichte über den Behandlungsverlauf bei Delinquenten zu veröffentlichen, um dem resignativen Trend von De Boor, mit dem er nicht alleine steht, konkrete Forschungs- und Behandlungsergebnisse entgegenzusetzen.

Irmgard Rode

\*\*\*

**Eisenberg, Ulrich (1990). Kriminologie (3. vollständig neu bearbeitete Auflage). Köln: Carl Heymanns Verlag. 1232 Seiten, gebunden; 228,- DM.**

Die rechtspsychologische Praxis stellt ein interdisziplinäres Arbeitsfeld dar, innerhalb dessen die dort tätigen Psychologen sowohl ein Verständnis für die Rahmenbedingungen der Tätigkeit verschiedener beteiligter Professionen benötigen als auch in mehrfacher Hinsicht darauf angewiesen sind, auf gesicherte Erkenntnisse angrenzender Wissenschaften zurückzugreifen. Als Erfahrungswissenschaft, die sich mit der Beschreibung und Erklärung von Kriminalität, den Prozessen ihrer Entstehung sowie den Wirkungsweisen des Systems der Kriminalitätskontrolle befaßt, ist die Kriminologie für den Rechtspsychologen im Bereich des Strafrechts die zentrale Bezugswissenschaft. Deren Erkenntnisse werden sowohl für den in der gutachterlichen Praxis tätigen Psychologen als auch Kollegen im Strafvollzug oder Modellprojekten im Zuge strafrechtlicher Diversionen relevant, so bspw. bei Fragen nach Delikttypik, der Schuldfähigkeit, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher wie auch Problemen der Sozialprognose und Therapie mit Straffälligen.

Ulrich Eisenberg hat mit seinem Buch, nunmehr in der dritten Auflage erschienen, einen Gesamtüberblick über die Erkenntnisse der Kriminologie vorgelegt, der schon in seinen Voraufgaben - zu Recht wie mir scheint - vor allem mit Hinweis auf seine besondere Praxisrelevanz sehr positiv aufgenommen wurde. Dieses Urteil, vorrangig von Vertretern der Rechtswissenschaften gefällt, hat auch im Hinblick auf die Bedürfnisse rechtspsychologischer Praxis Gültigkeit. Immer wieder werden im Zuge der Darstellung Möglichkeiten wie auch Gefahren und Grenzen der Anwendbarkeit kriminologischer Erkenntnisse in der Praxis des Umgang mit Straftaten und Straftätern erörtert.

Eisenberg leistet ferner vor allem eine eigenständige und im Vergleich mit anderen Darstellungen der Kriminologie auch recht eigenwillige Systematisierung der Kriminologie, die er als Wissenschaft von den Zusammenhängen "sowohl strafrechtlicher Erfassung als auch strafrechtlich erfaßten Verhaltens auffaßt". Damit ordnet er Kriminalität und ihre Analyse in einen umfassenden gesamtgesellschaftliche wie individuelle Aspekte erfassenden Zusammenhang ein. Nach einer Einführung sowie einer Darstellung leitender Vorverständnisse sowie theoretischer Bezugssysteme der Fragestellungen und Forschungsmethoden der Kriminologie im ersten Teil, widmet sich der zweite Teil dieses Werkes konsequenterweise der strafrechtlichen Erfassung von Verhalten. Hier gelingt Eisenberg eine umfassende Darstellung des Kriminaljustizsystems unter Integration der zentralen, zum Teil auch rechtspsychologischen, Befunde empirischer Forschung. Auch für den Nichtjuristen wird so das soziale Konstrukt Kriminalität vor dem Hintergrund der Wirkungsweisen unseres Strafrechtssystem transparent gemacht. In dieser Hinsicht geht Eisenbergs Darstellung in Umfang und theoretischer Aufarbeitung über die meisten anderen Gesamtdarstellungen der Kriminologie hinaus. Im dritten Teil folgt dann, jeweils gegliedert in Mikro- und Makrostruktur, die Darstellung kriminologischer Erkenntnisse zu einzelnen Kriminalitätsformen ihrer internen Systematisierung und Differenzierung wie auch ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit, im Einzelbereich gegliedert nach Tat-, Täter-, und Opferbezogenen Zusammenhängen.

Insgesamt ist Eisenbergs "Kriminologie" als äußerst materialreich, systematisch gegliedert sowie durch ein umfangreiches Stichwort-, Namens- und Sachregister auch als Nachschlagewerk verwendbar zu kennzeichnen und für die im Bereich des Strafrechts tätigen Psychologen nur zu empfehlen.

Peter Wetzels

## Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die forensisch-psychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (vierten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Oktober 1991 bis April 1992 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:	DRiZ	Deutsche Richterzeitung
	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
	FuR	Familie und Recht
	JZ	Juristen Zeitung
	MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
	R&P	Recht & Psychiatrie
	ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht

### Allgemeines

- Bierbrauer, G. (1989). Rechtspsychologie ohne Recht? *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 20, 254-258. ☐
- Jehle, J.-M. (1991). Neuere Entwicklungen der Rechtspsychologie aus kriminologischer Sicht. *MschKrim* 74, 300-304.
- Lösel, F. & Bender, D. (1991). Rechtspsychologie. Eine Komposition mit Ouvertüren, Crescendos, Reprisen. *Gruppendynamik* 22, 119-139.
- Meyer, J. (1992). Übermacht des Sachverständigen - aus der Sicht des Richters. *DRiZ* 70, 125-130. ☐

### Familienrecht

- Balloff, R. & Walter, E. (1991). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen. *FuR* 2, 334-341.
- Dickmeis, F. (1992). Verfehlt § 33 II FGG seinen Zweck - Kindeswohlorientierte Entscheidungen des Familiengerichts und ihr Vollzug. *NJW* 45, 537-540.
- Dörr, C. (1992). Die Entwicklung des Familienrechts seit 1990. *NJW* 45, 529-536.
- Lasse, U. (1992). Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen. *ZfJ* 79, 76-78. ☐
- Lehmkuhl, U. (1990). Scheidungsproblematik in der Adoleszenz. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie* 18, 192-197.
- Lempp, R. (1991). Der Name des Stiefkinds. Kinderpsychiatrische Betrachtungen zum Namenänderungsgesetz. *ZfJ* 78, 490-492.
- Menne, K. (1992). Zwischen Beratung und Gericht. Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei Trennung und Scheidung. *ZfJ* 79, 66-75. ☐
- Michalski, L. (1992). Gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eltern *FamRZ* 39, 128-137. 58/4
- Nave-Herz, R. (1991). Verursachende Bedingungen für den zeitgeschichtlichen Anstieg der Ehescheidungen - ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. *FuR* 2, 318-324.
- Salzgeber, J., Vogel, C. & Partale, C. (1991). Relevanz von Alkoholproblemen bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen aus psychiatrisch-psychologischer Sicht. *FuR* 2, 324-329. ☐
- Serozan, R. (1991). Die Stellung des Kindes in der türkischen Familie aus zivilrechtlicher Sicht. *ZfJ* 78, 492-500.

### Vormundschaftsrecht

- Bosch, F.W. (1991). Zur Rechtsstellung der mit beiden Eltern zusammenlebenden nichtehelichen Kinder. *FamRZ* 38, 1121-1131.

Brötel, A. (1991). Das alleinige Sorgerecht der Mutter für ihr nichteheliches Kind - ein grundrechtswidriges Dogma? *NJW* 44, 3119-3124.

Konrad, N. (1992). Aufgaben des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im neuen Betreuungsrecht. *R&P* 10, 2-9.

von Oefele, K. (1991). Im wohlverstandenen Interesse psychisch Kranker Menschen entscheiden. Forensische Beurteilungsfragen in vormundschaftsrechtlichen Bereich. *Psycho* 17, 82-88.

Rink, J. (1991). Kritische Anmerkungen zum Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen. *R&P* 9, 148-162.

Schwenzer, I. (1992). Die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes. *FamRZ* 39, 121-128.

### **Strafrecht**

Arentewicz, G. (1991). Diagnostik und Therapie sexueller Delinquenz. *TW Neurologie Psychiatrie* 5, 261-268.

Böttger, A., Kury, H., Mertens, R. & Pelster, C. (1991) "Richter in Weiß" oder Gehilfe des Gerichts? Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung. *MschKrim* 74, 369-382.

Dittmann, V. (1991) Zur Methodik der psychiatrischen Begutachtung im Strafrecht. *TW Neurologie Psychiatrie* 5, 235-250.

Esser, G., Fritz, A. & Schmidt, M.H. (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife im Sinne des § 105 JGG - Versuch einer Operationalisierung. *MschKrim* 74, 356-368.

Freisleder, F. J. (1991). Routinemäßige Pflichtübung oder auch eine Chance? Der Jugendpsychiater vor Gericht. *Psycho* 17, 66-81.

Gohde, H. & Wolff, S. (1991). Die Transparenz der Untersuchungssituation in psychiatrischen Gerichtsgutachten. *R&P* 9, 169-180.

Haffke, B. (1991). Zur Ambivalenz des § 21 StGB. *R&P* 9, 94-108.

Janzarik, W. (1991). Grundlagen der Einsicht und das Verhältnis von Einsicht und Steuerung. *Der Nervenarzt* 62, 423-427.

Lesting, W. (1992). Die Belehrungspflicht des psychiatrischen Sachverständigen über das Schweigerecht des beschuldigten Probanden. *R&P* 10, 11-16.

Müller, P. & Siadak, T. (1991). Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren - Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. *MschKrim* 74, 316-321.

Müller-Dietz, H. (1992). Moosbrugger, ein Mann mit Eigenschaften, oder: Strafrecht und Psychiatrie in Musils "Mann ohne Eigenschaften". *NJW* 45, 1276-1284.

Osburg, S. (1992). Forensisch-psychiatrisch begutachtete Ladendiebe - eine Typologie. *MschKrim* 75, 10-18.

Rösler, M. (1991). Zur kriteriengeleiteten Erfassung von Affektdelikten. *Der Nervenarzt* 62, 49-54.

Schneider, H.J. (1992). Umfang, Entwicklung und Erscheinungsformen der Gewalt. *JZ* 47, 385-394.

Schulte-Markwort, M., Gemun, A. & Knölker, U. (1992). Zur Effizienz kinder- und jugendpsychiatrischer Sachverständigen Gutachten. *ZfJ* 79, 78-82.

Speier, R. & Nedopil, N. (1992). Abweichungen zwischen Fremd- und Selbstbild bei persönlichkeitsgestörten Sexualdelinquenten und ihre Relevanz bei Prognoseentscheidungen. *MschKrim* 75, 1-9.

### **Strafvollzug, Maßregelvollzug, Sozialtherapie, Psychotherapie mit Straffälligen**

Gretenkord, L. & Müller-Isberner, J.R. (1991). Entweichungen aus dem Maßregelvollzug. *MschKrim* 74, 305-315.

Hässig Ramming, L. (1990). Alltag der Psychotherapie im Gefängnis. Psychotherapeutische Intervention und Strafvollzug. *Bulletin der Schweizer Psychologen* 11 (10), 11-16.

Kraus, L. & Rolinski, K. (1992). Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Kriminalität. *MschKrim* 75, 32-46.

Müller-Dietz, H. (1991). Straffälligkeit und Straffälligenhilfe in der 90er Jahren. Entwicklungstrends und Problembereiche. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 22, 81-100.

Nowara, S. (1992). Bemerkungen zum ambulanten Behandlungskonzept im Maßregelvollzug. *R&P* 10, 26-31.

Rasch, W. (1991). Voraussetzungen der Unterbringung nach § 64 StGB aus psychiatrischer Sicht, Gründe für die Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge gemäß § 67 StGB; § 67d Abs. 5 StGB. *R&P* 9, 109-114.

Rauchfleisch, U. (1991). Ambulante Psychotherapie in der forensischen Psychiatrie. *TW Neurologie Psychiatrie* 5, 253-260.

Wycisk, P. & Noeres, P. (1991). Strafvollzug als Therapieziel? *R&P* 9, 114-118.

### **Glaubwürdigkeit**

Jaworski, R. (1990). Der Lügendetektor auf dem Prüfstand. Polygraph stützte die Unschuldsbeteuerung des Verdächtigen. *Kriminalistik* 44, 123-130.

Schulz, T. (1991). Angewandte Kognitionspsychologie am Beispiel der Psychologie des Augenzeugen - oder: Was kann man von einem unaufmerksamen Beobachter erfahren? *Sprache & Kognition* 10, 97-108.

### **Sexueller Mißbrauch**

Ecker, D., Graf, B., Mempel, S., Scheidt, B. & Tempel-Griebe, H. (1991). Ausgewählte Problembereiche in der Behandlung sexuell mißbrauchter und vergewaltigter Frauen im Rahmen eines stationären Settings: Diagnostische Aspekte, gruppentherapeutische Erfahrungen und Probleme der BehandlerInnen. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation* 4, 116-124.

Fitzgerald, L.F. (1991). Behandlung von Opfern sexueller Gewalt: Ein integrativer Ansatz. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation* 4, 125-137.

Hieber, W. (1990). Sexueller Mißbrauch von Kindern. Wie schützen wir unsere Kinder? *Unsere Jugend* 42, 110-114.

Lechmann, C. (1991). Sexueller Mißbrauch an Jungen - Ein Überblick. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation* 4, 91-96.

Märtens, M. (1991). Familienorientierte Behandlung sexueller Grenzverletzungen. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation* 4, 105-115.

Steinhage, R. (1991). Sexuelle Gewalt an Mädchen. Eine Einführung in die Thematik und Handreichungen für die begleitende therapeutische Arbeit mit Mädchen und Frauen. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation* 4, 83-90.

Zielke, M. (1991). Sexueller Mißbrauch: Das stille Leiden als besondere Herausforderung an Selbsthilfegruppen, Psychotherapeuten und Ärzte. *Praxis der Klinischen Verhaltensmedizin und Rehabilitation* 4, 76-82.

### **Sozialrecht**

Plagemann, H. (1992). Sachverständigenanhörung im Sozialgerichtsverfahren. *NJW* 45, 400-404.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

## Aus der Rechtsprechung

In Fortsetzung der in Heft 2/91 begonnen Rechtsprechungsübersicht wurden für dieses Heft die in der Zeit vom 1.9.1991 - 1.4.1992 veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Die als rechtspsychologisch relevant ausgewählten Urteile und Beschlüsse werden in folgender Weise wiedergegeben: Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen, bei höchstrichterlichen Entscheidungen die Bezeichnung der Vorinstanz, Angabe der juristischen Fachzeitschrift, in der die jeweilige Entscheidung veröffentlicht wurde, Leitsatz der Entscheidung sowie ggfs. Auszüge aus den Urteilsgründen.

Es ist davon auszugehen, daß eine Vielzahl von Entscheidungen der Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte, die von rechtspsychologischem Interesse sind, unveröffentlicht bleiben, da die juristischen Fachzeitschriften, denen diese Urteile von Richtern, Rechtsanwälten oder Staatsanwälten zur Veröffentlichung mitgeteilt werden, ihre Auswahl in erster Linie für die Leserschaft in Juristenkreisen treffen. Um diese Lücke zu schließen, bitten wir unsere Leser, interessante Gerichtsentscheidungen, die z.B. im Zusammenhang mit Fragen forensischer Begutachtung oder der Entschädigung von Sachverständigen von deutschen Gerichten gefällt wurden, der Redaktion zur Veröffentlichung zu übersenden.

### Rechtspsychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen, 1.9.1991 - 1.4.1992

#### I. Schuldfähigkeit

##### Krankhafte seelische Störung

*BGH, Beschl. v. 3.7.1991 - 3 StR 69/91 (LG Itzehoe) (NSiZ 1992, Heft 11, S.527)*

Eine Schizophrenie ist zwar in aller Regel, jedoch nicht zwangsläufig mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit im konkreten Fall verbunden.

... Es gibt auch Formen schizophrener Psychosen, die im Einzelfall forensisch-psychiatrisch nicht erheblich sind. Es bedarf daher auch bei einer solchen krankhaften seelischen Störung der Prüfung, ob sie von tatekausaler Bedeutung war.

##### Alkohol

*BGH, Urt. v. 22.11.1990 - 4 StR 117/90 (LG Bielefeld) (NSiZ 1991, Heft 10, S.481)*

Es besteht ein allgemein anerkannter Erfahrungssatz, daß ein Blutalkoholwert ab 2 ‰ auf eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit hindeutet. Für den Richter, der gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse stets zu berücksichtigen hat bedeutet dies, daß eine BAK von 2 ‰ und mehr einen Umstand darstellt, der aufgrund eines gesicherten - statistischen - Erfahrungssatzes den Schluß auf eine erhebliche Verminderung des Steuerungsvermögens ermöglicht. Im Rahmen der Beurteilung von Tötungsdelikten wird die Untergrenze im Hinblick auf die erhöhte Hemmschwelle bei Angriffen auf das Leben allgemein bei 2,2 ‰ angesetzt.

*BGH, Beschl. v. 13.6.1991 - 4 StR 208/91 (LG Dortmund) (StV 1992, Heft 2, S.62)*

Der Selbsteinschätzung des Angeklagten über seinen Trunkenheitsgrad kommt nur geringer Beweiswert zu, insbesondere dann, wenn gruppodynamische Enthemmungen mitgewirkt haben.

*BGH, Beschl. v. 26.8.1991 - 3 StR 237/91 (LG Kiel) (NSiZ 1992, Heft 1, S.48)*

Fehlt es für die Prüfung der Frage, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten infolge Alkoholgenusses beeinträchtigt ist, an einer Blutprobe, stehen jedoch geeignete Beweismittel zur Verfügung und/oder hat sich der Angeklagte dazu geäußert, muß der Tatrichter die Menge des genossenen Alkohols unter Berücksichtigung des Zweifelsatzes ermitteln und daraus die zeitlich maßgebende Blutalkoholkonzentration errechnen.

*BGH, Beschl. v. 13.9.1991 - 4 StR 426/91 (LG Paderborn) (StV 1992, Heft 1, S.10)*

Auch bei objektiver Gefährlichkeit von Messerstichen gegen einen Menschen versteht es sich nicht von selbst, daß der Täter sich Gedanken über eine mögliche tödliche Verletzung gemacht und einen solchen Erfolg billigend in Kauf genommen haben könnte, wenn er infolge von Alkohol und Rohypnoltabletten in seiner Schuldfähigkeit erheblich vermindert war und sein Angriff aufgrund einer notwehrähnlichen Situation erfolgte.

*BGH, Beschl. v. 25.9.1991 - 5 StR 429/91 (LG Berlin) (NSiZ 1992, Heft 2, S.78)*

Planmäßiges, zielstrebiges und folgerichtiges Verhalten des Täters nach Alkoholgenuß steht einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht entgegen.

##### Schwere andere seelische Abartigkeit

*BGH, Beschl. v. 21.2.1991 - 4 StR 56/91 (LG Dortmund) (StV 1991, Heft 11, S.510)*

Die Rechtserheblichkeit einer Persönlichkeitsstörung im Sinne einer schweren anderen seelischen Abartigkeit wird nicht dadurch hinfällig, daß die Störung nachvollziehbar und aus der persönlichen Entwicklung des Angeklagten ableitbar ist.

*BGH, Beschl. v. 16.5.1991 - 4 StR 204/91 (LG Saarbrücken) (StV 1991, Heft 11, S.511)*

Geht der Tatrichter bei einem Angeklagten von einer "schweren anderen seelischen Abartigkeit" aus, die nicht zum Ausschluß der Schuldfähigkeit nach § 20 StGB, aber zu deren Verminderung führt, liegt es nahe, dieser Form der Störung die Wirkung einer von § 21 StGB geforderten "erheblichen" Verminderung der Schuldfähigkeit zuzusprechen.

Ist eine "schwere andere seelische Abartigkeit" ...zugrundegelegt worden, die als Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nach dem Gesetz jeweils nur dann in Betracht kommt, wenn sie eben diese "Schwere" aufweist, so liegt es nahe, dieser Form der seelischen Störung, wenn sie nicht zum Ausschluß der Schuldfähigkeit nach § 20 StGB, sondern nur zu deren Verminderung führt, die Wirkung einer von § 21 StGB geforderten "erheblichen" Verminderung der Schuldfähigkeit zuzusprechen. Eine vergleichbare Fragestellung ergibt sich in den Fällen, in denen eine "tiefgreifende" Bewußtseinsstörung festgestellt und geprüft wird, ob sie zu einer "erheblichen" Verminderung der Schuldfähigkeit geführt hat.

*BGH, Urt. v. 4.6.1991 - 5 StR 122/1991 (LG Verden) (StV 1991, Heft 9, S.412)*

Liegt bei einem Angeklagten eine schwere seelische Abartigkeit in Form einer schizotypen Persönlichkeitsstörung vor, muß der Tatrichter prüfen, ob die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen - auch sozialen - Folgen stören, belasten oder einengen kann wie krankhafte seelische Störungen.

Liegt keine Schizophrenie und auch sonst keine krankhafte seelische Störung vor, so kommt, wie der Tatrichter nicht verkannt hat, die Bewertung des Zustandsbildes als schwere seelische Abartigkeit in Betracht. Den Urteilsgründen ist nicht zu entnehmen, daß der Tatrichter gemeint hat, schizotype Persönlichkeitsstörungen i.S.v. DSM III R seien niemals schwere seelische Abartigkeiten i.S.d. §§ 20, 21 StGB. Eine



solche Verallgemeinerung wäre ebenso unzutreffend wie die Verallgemeinerung, derartige Persönlichkeitsstörungen erfüllen stets die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 StGB. Klassifikationssysteme wie DSM III R und ICD haben keine Verbindlichkeit für die rechtliche Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit; ihre Verfasser beanspruchen das auch nicht. ... Die Zuordnung des Befundes zum Begriff der schizotypischen Persönlichkeitsstörung weist auf eine nicht ganz geringfügige Beeinträchtigung hin; dafür spricht die in der Lit. diskutierte enge Beziehung solcher Störungen zur Schizophrenie ebenso wie der Umstand, daß nach dem Klassifikationssystem DSM III R die schizotype Persönlichkeitsstörung gegenüber der schizoiden Persönlichkeitsstörung als die schwerere, oft mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung einhergehende Störung erscheint. Unter diesen Umständen mußte der Tatrichter prüfen, ob die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angekl. vergleichbar schwer und mit ähnlichen - auch sozialen - Folgen stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen. Soweit, wie hier, nur an eine Verminderung der Schuldfähigkeit, nicht dagegen an deren Ausschluß zu denken ist, braucht sich der Vergleich mit den Auswirkungen krankhafter seelischer Störungen nicht notwendig an solchen Krankheitsbildern zu orientieren, die zum Ausschluß der Schuldfähigkeit führen. Der Vergleich mit schwächeren Formen kann genügen. In die Prüfung sind die Persönlichkeit des Angeklagten, ihre Entwicklung, die Vorgeschichte, der unmittelbare Anlaß und die Ausführung der Tat sowie das Verhalten des Angeklagten nach der Tat einzubeziehen.

## II. Maßregelvollzug / Kriminalprognose

*BGH, Beschl. v. 8.10.1990 - 4 StR 4426/90 (LG Hagen) (StV, 1991, Heft 9, S.424)*

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Prognose eines jugendlichen Angeklagten und damit für die Voraussetzungen des § 21 I S. 1 JGG ist die Zeit der tatrichterlichen Entscheidung und nicht diejenige der Tat. Bei einer zwei Jahre zurückliegenden Straftat ist deshalb die Entwicklung des zur Tatzeit verhaltensauffälligen 15 Jahre alten Jugendlichen zu erörtern.

*BGH, Beschl. v. 9.1.1991 - 2 StR 543/90 (LG Koblenz) (StV, 1991, Heft 9, S.423)*

Der Umstand, daß ein jugendlicher Täter bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war und dem Einfluß anderer erlegen ist, kann der Annahme schädlicher Neigungen entgegenstehen.

*OLG Hamm, Beschl. v. 5.4.1991 - 2 Ws 124/91 (StV 1991, Heft 9, S.427)*

Eine Reststrafe kann trotz fortbestehender psychischer Betäubungsmittelabhängigkeit dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nach der Haftentlassung die medizinischen und tatsächlichen Voraussetzungen einer Einzelsubstitution mit L-Polamidon gewährleistet sind, so daß der Verurteilte nach seiner Entlassung nicht mehr dem ständigen Beschaffungsdruck ausgesetzt ist.

*BGH, Urt. v. 25.4.1991 - 4 StR 89/91 (LG Frankenthal) (StV 1991, Heft 9, S.425)*

Zur Anordnung der Unterbringung eines Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Voraussetzung für die Unterbringung nach § 63 StGB ist, daß eine "Wahrscheinlichkeit höheren Grades" und nicht nur die einfache Möglichkeit neuerlicher schwerer Störungen des Rechtsfriedens besteht. Zwar ist maßgebender Zeitpunkt für die Gefährlichkeitsprognose die Aburteilung. Das bedeutet indessen nicht, daß die zukünftige Entwicklung außer acht zu lassen wäre.

... weist die JugK zur Recht daraufhin, daß die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ... bei einem Jugendlichen stets nur nach besonders sorgfältiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles angeordnet werden darf. ... Die Unterbringung eines knapp 17jährigen Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus kann aber immer nur in besonderen Ausnahmefällen geschehen.

*BGH, Beschl. v. 29.5.1991 - 3 StR 148/91 (LG Mönchengladbach) (NSiZ 1991, Heft 11, S.528)*

Für Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist Voraussetzung, daß zwischen dem seelischen Zustand des Täters und dessen Gefährlichkeit in dem Sinne ein symptomatischer Zusammenhang besteht, daß sowohl die Anlaßtat als auch die für die Zukunft zu befürchtenden rechtswidrigen Taten Folgen der zur Schuldfähigkeit oder doch zu ihrer erheblichen Verminderung führenden seelischen Verfassung sind.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus darf, die weiteren Voraussetzungen des § 63 StGB vorausgesetzt, nur angeordnet werden, wenn gerade auf Grund des zur Schuldfähigkeit oder zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Zustandes i.S. der §§ 20, 21 StGB eine bestimmter oder doch gewisse, über die bloße Möglichkeit hinausgehende Wahrscheinlichkeit für die Begehung weiterer rechtswidriger Taten besteht. ... Gelegenheits- oder Konflikttaten werden daher für die im Rahmen des § 63 StGB anzustellende Gesamtbewertung in der Regel oder doch häufig ausscheiden.

*BGH, Beschl. v. 29.5.1991 - 3 StR 152/91 (LG Düsseldorf) (StV, 1991, Heft 11, S.514)*

Das bloße Leugnen eines Angeklagten (hier: die Angabe, er sei unschuldig in Haft) darf nicht als Indiz für eine der Strafaussetzung entgegenstehende ungünstige Sozialprognose gewertet werden.

*BGH, Beschl. v. 18.6.1991 - 5 StR 217/91 (LG Hannover) (StV, 1991, Heft 9, S.414)*

Bei Betäubungsmittelabhängigen braucht der Umstand der Begehung einer Straftat während einer früheren Bewährungszeit sowie die Tatsache, daß der therapiebereite Angeklagte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einer Therapie noch nicht antreten konnte, einer günstigen Sozialprognose nicht entgegenstehen. Damit eine Behandlung sofort begonnen werden kann, kann es sogar die Fürsorgepflicht gebieten, daß das Gericht sich um einen Therapieplatz bemüht.

*BGH, Beschl. v. 9.8.1991 - 2 StR 292/91 (LG Hanau) (StV, 1992, Heft 1, S.13)*

Zu den für eine günstige Sozialprognose sprechenden Umständen gehört die Tatsache, daß sich der Angeklagte ernsthaft um die Überwindung seiner Drogenabhängigkeit bemüht, wenn die abzuurteilenden Taten unmittelbar auf der Drogenabhängigkeit beruhen. Ebenso muß Berücksichtigung finden, daß der Angeklagte bereits dreimal Bewährungsstrafen, die ihm bewilligt worden waren, durchstehen konnte. Es ist nicht auszuschließen, daß bei vollständiger Würdigung der für die Sozialprognose maßgeblichen Umstände auch die Frage des Vorliegens besonderer Umstände i.S.d. § 56 Abs. 2 StGB anders beurteilt worden wäre.

*BayObLg, Beschl. v. 10.10.1991 - RReg. 4 St 136/91 (StV, 1992, Heft 1, S.15)*

1. Voraussetzung einer Strafaussetzung zur Bewährung ist nicht allgemeines Wohlverhalten oder bei einem Süchtigen Drogenfreiheit, sondern die Erwartung künftiger straffreier Führung. Wenn sich der Angeklagte mit Hilfe der - umstrittenen - Methadontherapie von der Gefahr der Beschaffungskriminalität befreien will, so ist dies ein grundlegender Einstellungswandel, der bei der Prognoseentscheidung nach § 56 StGB positiv zu werten ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Sozialprognose ist der Zeitpunkt der Hauptverhandlung.

2. ...

3. Auch die Tatsache einer erneuten Straffälligkeit innerhalb einer Bewährungsfrist steht der Strafaussetzung und der günstigen Sozialprognose nicht entgegen, wenn der Bewährungsbruch und die rasche Rückfälligkeit Folgen einer hochgradigen Sucht waren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte therapiebereit ist und sich bereits in Therapie befindet.

### III. Aussage- und Zeugenpsychologie

#### Glaubwürdigkeit

BGH, *Beschl. v. 10.4.1991 - 3 StR 52/91 (LG Mönchengladbach) (StV 1991, Heft 9, S.410)*

1. Leidet ein Zeuge am sog. Korskow-Syndrom, sind besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen.
2. In diesem Fall kommt es wesentlich darauf an, welches Ausmaß diese Erkrankung bei dem Zeugen erreicht hat und in welchem Umfang das Vermögen, Geschehnisse zutreffend wahrzunehmen, im Gedächtnis zu behalten und unverfälscht wiederzugeben, nach sachverständiger Wertung beeinträchtigt ist.
3. Sofern das Gericht die Angaben im "Kerngehalt" für glaubhaft erachtet, muß zur Verdeutlichung dessen, was zum Kerngehalt der Zeugenaussage gehört und was nicht, dargelegt werden, was der Zeuge im einzelnen bekundet hat.

BGH, *Beschl. v. 14.5.1991 - 4 StR 212/91 (LG Paderborn) (StV 1991, Heft 12, S.547)*

Beruhet der Vorwurf homosexueller Handlungen allein auf der Aussage eines 17jährigen Zeugen, dessen Aussage in der Hauptverhandlung von seiner polizeilichen Vernehmung erheblich abweicht, der dadurch möglicherweise eine frühere Falschbelastung wenigstens abzuschwächen versucht, und besteht die Möglichkeit der Absprache der Aussage mit einem weiteren gleichaltrigen Jungen, der seinerseits den Angeklagten unglaublich belastet hat, ist der Tatrichter von Amts wegen verpflichtet, ein Glaubwürdigkeitsgutachten einzuholen.

#### Wiedererkennen

BGH, *Urt. v. 5.12.1990 - 2 StR 510/90 (LG Kassel) (StV 1991, Heft 11, S.501)*

Kriterien zur Annahme einer Personenverwechslung trotz Wiedererkennens durch das Tatopfer.

Seine Zweifel (an der korrekten Wiedererkennung des Angekl. als Täter gründet das Gericht) u.a. auf folgende Umstände:

Zwischen der Tat und dem angeblichen Wiedererkennen des Täters lag ein Zeitraum von mehreren Wochen. In der Zwischenzeit waren der Zeugin Fotos einer Vielzahl von möglichen Tätern vorgelegt worden.

Die Zeugin konnte das Wiedererkennen des Angekl. nicht mit dem Hinweis auf besondere Merkmale begründen.

Das Phantombild, das nach den Angaben der Zeugin angefertigt worden war und den Täter darstellen soll, weist keine Ähnlichkeit mit dem Angekl. auf.

Der Angekl. hat am linken Unterarm eine große, auffällige Farben enthaltende Tätowierung. Eine Tätowierung hatte die Zeugin beim Täter, der ein kurzärmeliges Hemd trug, nicht bemerkt, obwohl sie ihn bewußt beobachtete, um sich Einzelheiten seines Erscheinungsbildes einzuprägen.

Die Zeugin B. - die Lebensgefährtin des Angekl. - hat als Zeugin angegeben, der Angeklagte habe sich zur Tatzeit in der gemeinsamen Wohnung aufgehalten und geschlafen.

OLG Düsseldorf, *Beschl. v. 22.11.1990 - 2 Ss 288/90 - 126/90 II (StV 1991, Heft 11, S.509)*

Bei dem Wiedererkennen bei einer Wahlgegenüberstellung oder in der Hauptverhandlung nach vorausgegangener Lichtbildvorlage bedarf es der vertiefenden Erörterungen, ob ausgeschlossen werden kann, daß sich der Zeuge bei dem Wiedererkennen bei der Gegenüberstellung unbewußt an dem zunächst vorgelegten Lichtbild orientiert hat.

... Weil aber das Wiedererkennen des Angekl. ... nicht die gebotene vertiefende Würdigung erfahren hat, die angesichts der Schwierigkeit der hier anstehenden Beweisfragen schwerlich ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen zu lösen waren, litt die Beweiswürdigung der StRK an einem durchgreifenden Rechtsfehler. ... Bei einem Sexualdelikt gehört die Frage, ob und inwieweit der Täter bekleidet war, zu einem zentralen Aus-

sagepunkt. Aussagedivergenzen zu diesem Teil des Geschehens können jedenfalls bei der Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses nicht mit der Erwägung unberücksichtigt bleiben, insoweit habe der Zeuge nur Erklärungen zu Randgeschehen gemacht, der die Glaubhaftigkeit seiner Aussage zum sogenannten Kerngeschehen nicht in Frage stelle.

#### Allgemeines

BGH, *Beschl. v. 18.9.1990 - 5 StR 184/90 (LG Hamburg) (StV 1991, Heft 9, S.405)*

Beantragt die Verteidigung eine eingehende Untersuchung eines Zeugen auf seine Aussagetüchtigkeit und Glaubwürdigkeit durch hoch qualifizierte Sachverständige unter Anwendung moderner Forschungsmittel, kann ein diesbezüglicher Beweisantrag abgelehnt werden, wenn eine solche Untersuchung wegen der Weigerung des Zeugen nicht möglich ist. Strebte die Verteidigung zusätzlich die Hinzuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zur Hauptverhandlung an, um ihnen - ggf. durch Förderung ihrer Tätigkeit nach § 80 StPO - Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit des Zeugen zu geben, wäre es nach Ablehnung des Beweisantrages Sache der Verteidigung gewesen, ihr Verlangen dem Gericht zu erläutern oder ggf. einen neuen Beweisantrag zu stellen.

BGH, *Beschl. v. 25.9.1990 - 5 StR 401/90 (LG Berlin) (StV 1991, Heft 9, S.405)*

1. Weist die Persönlichkeit eines Belastungszeugen Besonderheiten auf, ist die Ablehnung eines Antrags auf Vernehmung eines psychiatrischen Sachverständigen zur Glaubwürdigkeit rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht lediglich auf die genügende eigene Sachkunde verweist, ohne diese konkret nachzuweisen.

2. Die Vernehmung eines psychiatrischen Sachverständigen macht diesen nicht deshalb zu einem völlig ungeeigneten Beweismittel, weil die auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchende Zeugin ihre Einwilligung in eine Untersuchung verweigert, wenn der Sachverständige sich erfolgversprechend darum bemühen kann, sich Anknüpfungstatsachen für seine Begutachtung zu verschaffen.

3. ....

BGH, *Beschl. v. 16.4.1991 - 5 StR 158/91 (LG Verden) (StV 1991, Heft 11, S.401)*

Neben der Einholung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines kindlichen zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen zur Vernehmung ist das Gericht verpflichtet, den kindlichen Zeugen selbst über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren und darauf dessen Aussagebereitschaft zu erkunden.

Die von der Sachverständigen (im Zusammenhang mit einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung im Ermittlungsverfahren erhaltenen) Angaben der Zeugin können in der Hauptverhandlung nur dann verwertet werden, wenn die Zeugin nach Belehrung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch macht.

(vgl. a. BGH *Urt. v. 20.3.1990 1 StR 639/89* sowie zum *Erfordernis der richterlich Belehrung zum Zeugnisverweigerungsrecht* BGH *Urt. v. 22.1.1991, 1 StR 624/90, beide Entscheidungen in: Praxis der Forensischen Psychologie 1991, Heft 2 S. 103 f.*)

BGH, *Beschl. v. 25.9.1991 - 2 StR 415/91 (LG Aachen) (NStZ 1992, Heft 1, S.48)*

Lehnt ein Beschuldigter bei der Anhörung durch Kriminalbeamte die Protokollierung seiner Angaben ab und erklärt sich lediglich damit einverstanden, daß diese stichwortartig mitgeschrieben werden, so ist ein polizeilicher Aktenvermerk über seine Angaben nicht als "von ihm stammende Erklärung" verwertbar.

#### IV. Begutachtungsverfahren / Stellung des Sachverständigen

BGH, Beschl. v. 22.5.1991 - 2 StR 453/90 (NSiZ 1992, Heft 1, S.27)  
(Zur Ablehnung eines Sachverständigen)

Ein Sachverständiger hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Unterlagen er für die Erstattung seines Gutachtens benötigt; ihm bleibt es grundsätzlich überlassen, welche Untersuchungsmethoden er anwendet, ob er etwa eine stationäre Beobachtung oder eine ambulante Untersuchung in Verbindung mit Beobachtungen in der Hauptverhandlung zur Grundlage seines Gutachtens macht.

OLG Celle, Beschl. v. 18.6.1991 - 3 Ws 131/91 (1), MDR 1992, Heft 2, S.176)

1. Zur Durchsetzung einer ambulanten Befragung durch den psychiatrischen Sachverständigen kann sowohl der Weg der Vernehmung des Beschuldigten nach § 80 StPO (ggf. nach Vorführung) als auch der Weg einer eintägigen Krankenhausunterbringung nach § 81 StPO beschritten werden. Auch diese Unterbringung setzt aber voraus, daß der zuvor angehörte Sachverständige sich von dem Beschuldigten bereits einen persönlichen Eindruck verschafft hat.

2. Ist der Beschuldigte i.a.S. in Straftat, so scheiden besondere Zwangsmaßnahmen zur Vorbereitung des Gutachtens aus, weil das Erforderliche durch Amtshilfe veranlaßt werden kann.

#### V. Kostenfragen

AG Ansbach, Beschl. v. 27.11.1990 - 3 Ns Ds 372 Js 52322/90 (StV 1991, Heft 12, S.555)

Zu den Kosten i.S.d. § 51 StPO, die einem Angeklagten durch einen unentschuldig ausgebliebenen Sachverständigen zu erstatten sind, gehören auch die Gebühren dessen Wahlverteidigers in Höhe des tatsächlichen Honorars, auch wenn dieses auf einer über das gesetzliche Honorar hinausreichenden Gebührenvereinbarung beruht.

Peter Wetzels

\*\*\*

#### Fortbildungstagungen der Sektion und Termine

Vorstellung der Referenten und Referentinnen der Fortbildungstagungen der Sektion:

**Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff.** Seit 1974 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Psychologischen Institut der Freien Universität Berlin und dort Leiter des Ausbildungsprojektes "Heimerziehung, Kinder- und Jugendpsychiatrie". Seit 1972 nebenberuflich als Gutachter vor allem in Familiensachen tätig.

**Günter Köhnken, PD Dr. rer. nat. habil.** Seit 1991 Reader in Psychology am Department of Psychology, University of Portsmouth. Promotion 1982 Uni Kiel, Habilitation 1988 Uni Kiel. Arbeitsschwerpunkt: Rechtspsychologie, insbesondere Glaubwürdigkeit, Personenidentifizierung, Kognitives Interview.

Fortbildungstagung der Sektion:

#### "Psychologische Begutachtung in Familiensachen"

Nur für Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern!

Referent:	<b>Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff</b> , Berlin
Datum:	7. (9.00 - 18.00 Uhr) bis 8. November (10.00 - 13.00 Uhr) 1992
Ort:	Sozialpädagogische Fortbildungstätte "Haus Koserstraße" in Berlin, Koserstraße 8-12 (Dahlem) (U-Bhf. "Podbielskiallee", Linie 2), Tel.: (030) 8328005
Teilnehmerzahl:	max. 25
Tagungsgebühren:	180,- DM für BDP-Mitglieder, 200,- DM für Nichtmitglieder (150,- DM bzw. 180,- DM bei Einzahlung bis 14 Tage vor Beginn der Tagung auf das Sektionskonto Nr. 4929972 bei Commerzbank Hannover, BLZ 25040066)
Anmeldung:	Sozialpädagogische Fortbildungstätte "Haus Koserstraße" in Berlin, Koserstraße 8-12, 1000 Berlin 33
Information:	bei Dr. Rainer Balloff, Mommsenstraße 27, 1000 Berlin 12, Tel.: (030) 3242875.

\*\*\*

Fortbildungstagung der Sektion:

#### "Glaubwürdigkeitsbegutachtung in der forensischen Praxis"

Referent:	<b>PD Dr. Günter Köhnken</b> , Portsmouth, England, GB
Datum:	14. (9.00 - 18.00 Uhr) bis 15. November (10.00 - 13.00 Uhr) 1992
Ort:	Überseehotel in Bremen, Am Markt / Wachtstraße 27-29, Tel.: (0421) 3601-0, Fax: (0421) 3601555
Teilnehmerzahl:	max. 25
Tagungsgebühren:	400,- DM für BDP-Mitglieder, 500,- DM für Nichtmitglieder (360,- DM bzw. 450,- DM bei Einzahlung bis 14 Tage vor Beginn der Tagung auf das Sektionskonto Nr. 4929972 bei Commerzbank Hannover, BLZ 25040066)
Anmeldung:	bei Thomas Fabian, Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1, Tel.: (0421) 592185.

## Mitgliederversammlung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie

am Freitag, den 13. November 1992 um 20 Uhr  
im Überseehotel in Bremen, Am Markt / Wachtstraße 27-29  
Tel.: (0421) 3601-0, Fax: (0421) 3601555

Vor der Mitgliederversammlung hält Herr **Prof. Dr. Wilfried Rasch** um 19 Uhr einen Vortrag:

### "Zur Auswahl von Psych-Sachverständigen in Strafverfahren"

Alle Sektionsmitglieder sind zu dem Vortrag und der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen!  
Die Tagesordnung (Weiterbildung in Rechtspsychologie, Vorstandswahl, u.a.) wird im *Report Psychologie* unter der Rubrik "Sektionen" und in der nächsten Ausgabe abgedruckt.

\*\*\*

### "Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz."

22. Deutscher Jugendgerichtstag, 26.-30. September 1992, Universität Regensburg.

Anmeldung: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.,  
Leisewitzstraße 41, 3000 Hannover 1, Tel.: (0511) 28 10 91.

### "The Third European Conference of Law and Psychology".

16.-19. September 1992, Wadham and Keble Colleges, University of Oxford, England, GB.

Anmeldung: Jenny Dix, Centre for Socio-Legal Studies, Wolfson College, Oxford OX2 6UD,  
Tel.: (0865) 52967, Fax: (0865) 59111.

\*\*\*

### Anschriften der Autoren und Autorinnen dieses Heftes:

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff, Mommsenstraße 27, 1000 Berlin 12  
Dipl.-Psych. Dr. Hermann-Josef Berk, Volksgartenstraße 14, 5000 Köln 1  
Dipl.-Psych. Thomas Fabian, Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1  
Dipl.-Psych. Friedhelm Hermanns, Südpromenade 11, 5140 Erkelenz  
Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey, Weißdornweg 3, 4700 Hamm  
Dipl.-Psych. Sabine Nowara, Hagelstraße 5, 4355 Waltrop  
Prof. Dr. Wilfried Rasch, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 1000 Berlin 45  
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41  
Dipl.-Psych. Gabriele Werth, Albert-Stoher-Straße 10, 6500 Mainz-Bretzenheim  
Dipl.-Psych. Peter Wetzels, Langeooger Straße 12, 2800 Bremen 1

## Landesbeauftragte der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie

### Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Dr. Alheidis v. Studnitz  
Feldstraße 75  
2300 Kiel 1  
Tel.: (0431) 8 37 87

### Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack  
Wätjenstraße 23  
2800 Bremen  
Tel.: (0421) 21 03 22 oder 53 38 75

### Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Sabine Nowara  
Hagelstraße 5  
4355 Waltrop  
Tel.: (0201) 722 72 95 oder (02309) 746 27

### Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes  
Viktoria-Luisen-Straße 9  
6630 Saarlouis  
Tel.: (06831) 4 36 66 oder 4 86 81

### Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest  
Möslestraße 15  
7800 Freiburg  
Tel.: (0761) 7 75 51 oder (07641) 461-369, -367

### Berlin

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff  
Mommsenstraße 27  
1000 Berlin 12  
Tel.: (030) 324 28 75 oder 838 57 15

### Brandenburg

Dipl.-Psych. Sabine Runge  
Löptener Weg 44  
O-1612 Teupitz

### Sachsen-Anhalt

Dipl.-Psych. Dr. Ralph Büttner  
Bertolt Brecht Straße 12  
O-3300 Schönebeck

### Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel  
Höpen 53  
2000 Hamburg 62  
Tel.: (0421) 218-3081 oder (040) 532 22 11

### Niedersachsen

Dipl.-Psych. Dr. Wängler-Seeliger  
Bismarckstraße 5  
3300 Braunschweig  
Tel.: (0534) 5 44 30 oder (0531) 33 50 50

### Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber  
Kannenbäckerstraße 4  
5412 Ransbach-Baumbach  
Tel.: (02623) 38 13

### Hessen

Dipl.-Psych. Helmut Welger  
Reuterweg 65  
6000 Frankfurt 1  
Tel.: (069) 724 02 12

### Bayern

Dipl.-Psych. Dr. Joseph Salzgeber  
Rablstraße 45  
8000 München 80  
Tel.: (089) 448 12 82 oder 448 99 56

### Mecklenburg/Vorpommern

Dipl.-Psych. Sabine Kühnl  
Ravensteinstraße 23  
O-2120 Ueckermünde

### Thüringen

Dipl.-Psych. Hagen Wegmann  
Schoenbrunnstraße 20  
O-5210 Arnstadt

### Sachsen

Dipl.-Psych. Franco Gläser  
Reinickstraße 3  
O-8019 Dresden